

Arbeitshilfen

173

„Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“

Welttag des Friedens 2004

1. Januar 2004

„Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“

Welttag des Friedens 2004

1. Januar 2004

**Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Bonner Talweg 177, 53129 Bonn**

Zum Welttag des Friedens 2004

Am 1. Januar 2004 wird nach Wunsch des Heiligen Vaters zum 37. Mal in der gesamten Weltkirche der jährliche Welttag des Friedens begangen. Dieses Datum wurde gewählt, weil der Papst zum ersten Tag des neuen Jahres seine alljährliche Botschaft zum Welttag des Friedens den Repräsentanten der Staaten und gleichzeitig allen Menschen übermittelt, um die Dringlichkeit des Friedens für das menschliche Zusammenleben zu bezeugen. Überdies liegt es nahe, das neue Jahr mit einer Besinnung auf die weltweite Aufgabe der Förderung des Friedens zu beginnen. Auch für die katholische Kirche in Deutschland ist die Feier des Weltfriedenstages 2004 durch Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz auf den 1. Januar 2004 festgelegt worden. Dabei soll das Thema „Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“ wie auch die Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag soll mit Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte begangen werden.

Das vorliegende Arbeitsheft enthält Materialien zur Vorbereitung und Durchführung des Weltfriedenstages.

Die Botschaft des Papstes zum Welttag des Friedens 2004

Die Papstbotschaft zum Weltfriedenstag wird jeweils Mitte Dezember veröffentlicht und kann daher dieser Arbeitshilfe nicht beigegeben werden. Sie ist als Nachdruck beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn (Tel.: 0228 / 103-0; E-Mail: pressestelle@dbk.de), zu beziehen. Ab Dezember finden Sie die Botschaft auch als Pressemitteilung auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (<http://dbk.de>).

Hinweis: Aufruf zur Gebetsstunde zum Weltfriedenstag

Für Freitag, den 9. Januar 2004, haben der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB), die Deutsche Jugendkraft – Sportverband (DJK), die Gemeinschaft der katholischen Männer Deutschlands (GKMD) und die katholische Friedensbewegung Pax Christi zu einer Gebetsstunde zum Weltfrieden aufgerufen. Anregungen und Vorschläge für die Gebetsstunde sind erhältlich bei: Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 320520, 40420 Düsseldorf (E-Mail: bestellung@jugendhaus-duesseldorf.de).

Inhalt

Geleitwort von Kardinal Karl Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz	5
---	---

Hinführung zum Thema

1. Zum Leitmotiv des Weltfriedenstages 2004: „Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“	7
2. Interview mit Paul Lansu, Pax Christi International	9

Grundsatzbeiträge

1. „Das Werk der Gerechtigkeit wird der Friede sein“ (Jes 32,17). Biblische Perspektiven <i>Sabine Biberstein</i>	13
2. Die Kirche und das Völkerrecht <i>Axel Heinrich</i>	24
3. Möglichkeiten und Grenzen des Völkerrechts aus juristischer Sicht <i>Hans-Joachim Heintze</i>	33
4. Die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte für die Weiterentwicklung des Völkerrechts <i>Brigitta Herrmann</i>	41

Konkretionen aus der Praxis

1. Das Völkerrecht in der Friedensarbeit von Gemeinden <i>Odilo Metzler</i>	49
--	----

2. Die Bedeutung des Völkerrechts in der Menschenrechtsarbeit von ACAT <i>Gisela Lange, Gerti Klotz</i>	52
3. Der Beitrag des Fairen Handels zu einer gerechteren Welthandelsordnung <i>Gerd Nickoleit</i>	55
4. „Aktion Schutzengel“ für Kinderrechte <i>Otmar Oehring</i>	57

Materialien für die Arbeit in den Pfarrgemeinden

1. Vorschläge für die Eucharistiefeier am Weltfriedenstag 2004	59
2. Predigtentwurf von Bischof Dr. Reinhard Marx	65
3. Meditativer Nachtgottesdienst am Silvesterabend	70
4. Gottesdiensthilfen zum Weltfriedenstag	75
5. Weiterführende Literatur, Kontakt- und Internetadressen	76
Rückmeldebogen	78

Geleitwort von Kardinal Karl Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Die friedenspolitischen Diskussionen des Jahres 2003 waren in starkem Maße durch die Auseinandersetzungen über den Irak geprägt. Mit großem Nachdruck haben Papst Johannes Paul II. und mit ihm viele andere der Besorgnis Ausdruck gegeben, dass im Gefolge des Einmarsches in den Irak der Krieg wieder zu einem mehr oder weniger normalen Mittel der Politik werden und das völkerrechtliche Gewaltverbot erodieren könnte. Zwar sollte unbestritten sein, dass die internationale Politik darauf hinarbeiten muss, mörderischen Diktatoren wie Saddam Hussein das Handwerk zu legen. Zu militärischer Gewalt darf jedoch nur zum Zweck der Verteidigung gegenüber einem Angriff gegriffen werden, bei schwersten Menschheitsverbrechen (wie Völkermord) oder zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für den Weltfrieden, der auf anderem Wege nicht beizukommen ist. Wenn diese völkerrechtlichen Grenzen missachtet oder gedehnt werden, droht die internationale Gemeinschaft auf eine schiefe Bahn zu geraten: Dem weiteren Missbrauch sind dann Tür und Tor geöffnet.

Der Welttag des Friedens am 1. Januar 2004 knüpft unmittelbar an diese Diskussionen an. Papst Johannes Paul II. hat ihn unter das Leitwort gestellt: „Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“. Dabei geht es nicht allein, ja nicht einmal in erster Linie um die Verteidigung des Völkerrechts in seiner heutigen Form. Das Motto des Weltfriedenstages will ebenso darauf hinweisen, dass die internationale Ordnung angesichts ihrer vielfältigen Schwächen und Unzulänglichkeiten einer Weiterentwicklung und Vertiefung dringend bedarf. Denn die grundlegenden Anforderungen an eine gute Ordnung der Staatengemeinschaft – Handlungsfähigkeit, Verlässlichkeit und Überparteilichkeit der Institutionen – sind in den Vereinten Nationen in ihrem derzeitigen Zustand noch keineswegs erfüllt.

Die Fortentwicklung des globalen Rechts muss zudem neben den Fragen von Frieden und Sicherheit auch die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Menschen weltweit berücksichtigen. Das Schei-

tern der Verhandlungen über den Welthandel vor wenigen Monaten zeigt einmal mehr, wie weit wir noch von einer internationalen Ordnung entfernt sind, die auch den Rechten und Interessen der Armen angemessen Rechnung trägt.

Für uns Christen sind dies wesentliche Fragen. Denn wir sind davon überzeugt, dass Gott der Vater aller Menschen ist und deshalb allen – ungeachtet sozialer oder ethnischer Unterschiede – die gleichen Rechte in der einen Weltgemeinschaft zukommen. Die gleiche Würde aller muss der Ausgangs- und Fluchtpunkt der internationalen Rechtsordnung sein.

Die hier nur angedeuteten Themen und Fragen werden in der vorliegenden Arbeitshilfe aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Nach den *Grundsatzbeiträgen* aus biblischer, sozialetischer, juristischer und entwicklungsethischer Sicht veranschaulichen die *Konkretionen aus der Praxis*, wie wir als Christen und als Kirche in Deutschland an der Friedensförderung auch unter völkerrechtlichen Aspekten mitwirken können. Zur Gestaltung des Weltfriedenstag bieten die *Materialien für die Arbeit in den Pfarrgemeinden* mit den Gottesdienstvorschlägen und weiterführenden Hinweisen vielfältige Anregungen.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine anregende Lektüre, die dazu ermutigt, das kirchliche Zeugnis und Engagement für den Frieden weiter zu entfalten und zu vertiefen.

Bonn / Mainz, im November 2003

+ Karl Kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann

Hinführung zum Thema

Zum Leitmotiv des Weltfriedenstages 2004: „Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“

Erklärung des Vatikans zum Leitmotiv

Das Thema des Weltfriedenstages 2004, „*Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden*“, will die Bedeutung des Rechts unterstreichen, welches die internationalen Beziehungen regelt, um den Frieden zwischen den Nationen zu fördern. Der letzte Irak-Krieg hat ja die ganze Zerbrechlichkeit des Völkerrechts gezeigt, besonders was die Funktionsweise der Vereinten Nationen betrifft.

Das Thema entspringt einer tiefen Überzeugung von Papst Johannes Paul II.: „Das Völkerrecht war lange Zeit ein Recht des Krieges und des Friedens. Ich glaube, dass es mehr und mehr dazu berufen ist, ausschließlich zu einem Recht des Friedens zu werden, wobei der Friede im Dienste der Gerechtigkeit und Solidarität verstanden werden soll“ (Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte Diplomatische Korps am 13.01.1997, Nr. 4).

Die Grundprinzipien, die zu dieser Überzeugung kommen lassen, sind dieselben, auf denen der Einsatz der Kirche für den Frieden beruht: die Gleichheit in Würde aller Menschen und aller menschlichen Gemeinschaften, die Einheit der Menschheitsfamilie, das Primat des Rechtes vor der Gewalt.

Die Menschheit steht vor einer schwierigen Herausforderung: Wenn es ihr nicht gelingt, wirklich wirksame Institutionen zu gründen, um das Unheil des Krieges zu bannen, besteht das Risiko, dass das Recht des Stärkeren der Stärke des Rechtes vorgezogen wird.

Wie das Zweite Vatikanische Konzil hervorgehoben hat, besteht der Friede „nicht darin, dass kein Krieg ist; er lässt sich auch nicht bloß durch das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte sichern; er entspringt ferner nicht dem Machtgebot eines Starken; er heißt vielmehr

mit Recht und eigentlich ein ‚Werk der Gerechtigkeit‘ (Jes 32,17)“ (Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 78).

Auf Weltebene ist das Völkerrecht dazu berufen, ein Instrument der Gerechtigkeit zu sein und Früchte des Friedens hervorzubringen. Das Recht hat daher die Aufgabe, die internationale Wirklichkeit – die heute nicht mehr allein von staatlichen Subjekten bestimmt wird – friedlich zu regeln, sodass Konflikte vermieden werden, ohne zu Waffen zu greifen, also mittels Strukturen und Mechanismen, die im Stande sind, Gerechtigkeit zu sichern, indem die Ursachen potentieller Konflikte beseitigt werden.

Die heutige Welt hat mehr denn je nötig, in einem erneuerten und authentischen *Geist der internationalen Legitimität* zu leben: Der nächste Weltfriedenstag will in diesem Sinne einen Beitrag der Kirche dazu leisten.

(Quelle: www.vatican.va vom 17.07.2003; Original ital., Übersetzung Sekretariat der DBK)

Interview mit Paul Lansu, Pax Christi International

Herr Lansu, das Leitmotiv des Weltfriedentages 2004 lautet: „Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“. Welche völkerrechtlichen Themen bearbeitet das Sekretariat von Pax Christi International?

Das Völkerrecht gehört zu den Eckpfeilern der weltweiten Arbeit von Pax Christi International. Wir weisen auf dessen Schwächen hin, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit der Vereinten Nationen, deren Begrenzungen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg offensichtlich wurden. Viele nationale Sektionen und Partner von Pax Christi International werden zum Weltfriedenstag in ihren jeweiligen Ländern Projekte zum Thema „Völkerrecht und Frieden“ durchführen.

Gemeinsam mit anderen Institutionen arbeiten wir auch auf eine allgemeine Verbindlichkeit der Menschenrechtsverträge und auf eine wirksamere Umsetzung derselben hin.

Der Irak-Krieg wurde als „Präventivkrieg“ deklariert ...

Wir stehen der manipulierten und verkürzt geführten Debatte, die zu diesem Krieg geführt hat, sehr kritisch gegenüber. Der Krieg, den die USA zusammen mit Großbritannien und ihren Alliierten im Irak geführt haben, wurde von der Friedensbewegung in den USA und in Europa sowie von den meisten religiösen Gruppen stark angefochten. Wie vom Heiligen Stuhl mehrfach betont wurde, war und ist ein Präventivkrieg gegen den Irak unrechtmäßig und unmoralisch. Er untergräbt die Bemühungen zur Förderung von internationaler Zusammenarbeit, zur Eindämmung des Waffenhandels und zur Abrüstung. Er gefährdet die Integrität des Völkerrechts und der internationalen Institutionen.

Kann der militärische Einmarsch ausländischer Truppen in ein anderes Land ethisch gerechtfertigt werden?

Nach christlicher Auffassung kann nur eine rechtmäßig eingesetzte Autorität das Recht haben, einen Krieg zu beginnen. So hat seit Un-

terzeichnung der UN-Charta im Juni 1945 allein der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Recht, militärische Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, ein souveräner Staat muss sich im Falle eines bewaffneten Angriffs selbst verteidigen. Doch auch für den Fall der Selbstverteidigung gibt es wie bei allen anderen Ausnahmen eindeutige Regeln. Alle Unterzeichnerstaaten sind an Artikel 2,4 der UN-Charta gebunden, der besagt, dass „alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jede [...] Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen“. In der UN-Charta, insbesondere in den Artikeln 2 und 51, wurde vereinbart, dass

- ein souveräner Staat einen Krieg nur in dem Fall initiieren darf, wenn er von einem bewaffneten Angriff betroffen ist;
- ein Mitglied der Vereinten Nationen sein Recht zur Selbstverteidigung nur solange ausüben darf, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (Artikel 51).

Ein Präventivkrieg zwischen zwei Einzelstaaten ist gemäß der UN-Charta nicht erlaubt, ganz gleich, wie eindeutig die Beweise für einen potentiellen Gewaltakt auch sein mögen. Solange kein tatsächlicher Angriff erfolgt ist, „legen alle Mitglieder ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden“ (Artikel 2,3).

Pax Christi International ist der Ansicht, dass der Angriff auf den Irak unmoralisch und unrechtmäßig war und dass die von böswilligen Diktatoren und Terroristen ausgehenden Gefahren nur durch Ausräumung der eigentlichen Konfliktursachen beseitigt werden können. So ist es bedauerlich, dass die mächtigsten Staaten der Welt nach wie vor die Androhung und das Führen von Kriegen als vertretbares außenpolitisches Mittel betrachten und dabei gegen die ethischen Grundsätze der Vereinten Nationen und die Grundsätze der christlichen Soziallehre verstoßen. Der Weg zum Frieden führt nicht über den Krieg. Vielmehr bedarf es einer grundlegenden Veränderung der politischen Strukturen, die zu Ungerechtigkeit und Ausschluss füh-

ren. Und genau dafür sollte der Westen seine technischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Mittel einsetzen.

Welche aktuellen Herausforderungen sehen Sie für die internationale Friedensbewegung Pax Christi?

Eine der Hauptaufgaben von Pax Christi International und von Menschenrechtsschützern, insbesondere jenen, die sich für die Religionsfreiheit einsetzen, besteht darin, den Dialog zwischen den unterschiedlichen Kulturen und Religionen zu fördern. Im Allgemeinen bekennen sich die Religionen zur Würde der menschlichen Person. Diese Überzeugung ist eng mit dem Bewusstsein und dem Verständnis verbunden, dass der Mensch nach dem Bild Gottes erschaffen wurde.

Im Hinblick auf das Völkerrecht gehört die Religionsfreiheit zu den grundlegendsten aller Freiheiten. Doch leider sind religiös motivierte Intoleranz, Konflikte und Diskriminierung weltweit nach wie vor Realität. Wir sind jetzt in einem multikulturellen Zeitalter angelangt, in dem unsere globale Zivilisation vom friedlichen Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und religiöser Traditionen abhängig ist und ebenbürtige Zivilisationen miteinander den Dialog suchen müssen.

Der interreligiöse Dialog stellt künftig eine besondere Herausforderung dar. In unserem Teil der Welt wissen wir nicht genug darüber, wie Europa, die USA und die gesamte westliche Welt z. B. in Asien wahrgenommen werden. Wenigen im Westen ist bewusst, dass viele Asiaten die westlichen Staaten immer noch als die alten Kolonialmächte ansehen, die christlich geprägt sind und zugleich die internationale Politik beherrschen.

Wie kann die Kirche sich noch stärker für den Weltfrieden engagieren?

Im Mittelpunkt sollten der interreligiöse Dialog und gemeinsame Initiativen stehen. Dabei sollten auch die Unterschiede zur Sprache

kommen. Die Kommunikation zwischen Führern oder Vertretern religiöser Gemeinschaften spielt heute eine größere Rolle als je zuvor. In zahlreichen Konflikten rund um den Erdball haben sich Religionen als hinderlich erwiesen. Sie sind zwar nicht die Ursache von Konflikten, doch können sie den Nährboden für Teilung und Gewalt bilden. Der Dialog zwischen Religionsführern, die unmittelbar von einem Konflikt betroffen sind, ist äußerst wichtig, denn sie können im Bereich der Konfliktprävention, der Konfliktbearbeitung und der Konfliktnachsorge einen entscheidenden Beitrag leisten.

Pax Christi International wird auch weiterhin den Dialog und die Verständigung auf ökumenischer und interreligiöser Ebene fördern sowie die Suche nach einer Weisheit unterstützen, die weit über unsere eigenen religiösen Traditionen hinausgeht. Wir werden ebenfalls weiter auf die Rufe der Unterdrückten hören und ganz im Sinne der Enzyklika *Pacem in terris* mit allen Menschen guten Willens gemeinsam auf eine gerechtere und friedvollere Welt hinarbeiten.

Pax Christi ist eine kirchliche Bewegung, die sich der Friedensarbeit verschrieben hat und diese Arbeit nicht als eine mögliche Option unter anderen, sondern als eine wesentliche Forderung des Evangeliums versteht, welches auf die Erneuerung des Lebens und die Errichtung des Reiches Gottes auf Erden ausgerichtet ist. Die Bewegung steht allen Frauen und Männern offen, die sich für den Frieden engagieren möchten. Papst Johannes Paul II. grüßte Pax Christi International vor einigen Jahren mit den Worten: „Bewegungen wie die Ihrige sind wertvoll. Sie tragen zur Bewusstseinsbildung bei und geben so der Gerechtigkeit eine Chance.“

Paul Lansu, M. A., Priester, Referent im Sekretariat von Pax Christi International, Brüssel. Die Fragen stellte Hartmut Köß, Bonn.

Grundsatzbeiträge

„Das Werk der Gerechtigkeit wird der Friede sein“ (Jes 32,17). Biblische Perspektiven

Um es gleich vorweg zu sagen: Ein Völkerrecht im modernen Sinn gibt es in der Bibel nicht. Das wird nicht sonderlich überraschen. Die biblischen Autorinnen und Autoren gehören zu einem Volk, das nicht als Großmacht über das Zusammenleben von Völkern nachdenken oder ein solches Zusammenleben frei gestalten konnte. Vielmehr sah sich das kleine Land die meiste Zeit seiner Geschichte im gefährdeten Durchgangsgebiet zwischen den Großmächten des Zweistromlandes auf der einen und Ägypten auf der anderen Seite. Dabei war das Nordreich Israel auf Grund seiner Lage an der Handels- und Militärstraße zwischen Ägypten und Mesopotamien zunächst stärker herausgefordert, seinen Platz in den politischen Konstellationen zu finden. Es wurde 722 v. Chr. nach nicht einmal 300 Jahren seiner eigenstaatlichen Existenz von Assyrien besetzt. Das kleinere Südreich Juda, das abseits im judäischen Bergland lag, konnte sich etwas länger behaupten, fand aber als selbstständiges Königreich zu Beginn des 6. Jh. v. Chr. durch Eroberung durch die Babylonier ebenfalls ein gewaltsames Ende. Allerdings existierte Juda trotz dieser Katastrophe und trotz der Deportation der Oberschicht ins babylonische Exil weiter: zunächst unter babylonischer, dann nacheinander unter persischer, ptolemäischer, seleukidischer und schließlich römischer Besatzung. Lediglich eine kurze Zeit lang konnten im 2. und 1. Jh. v. Chr. die Makkabäer die staatliche Souveränität zurückerobern und ein eigenständiges Königreich errichten.

YHWH kämpft für „sein“ Volk

Es liegt auf der Hand, dass diese politische Situation den Blick der biblischen Autorinnen und Autoren auf die umliegenden Völker prägt. So wird in immer neuen Varianten erzählt, wie YHWH auch militärisch Partei für sein Volk ergreift und ihm in immer neuen

Kriegen gegen die Bedrohungen der Feinde beisteht – oder dies unterlässt, wenn das Volk Israel dazu Anlass gibt.

So entstand wahrscheinlich in der Zeit der assyrischen Bedrohung im frühen 7. Jh. v. Chr. die älteste schriftliche Fassung der Exodus-Erzählung, die davon handelt, wie Gott sein Volk aus der ägyptischen Sklaverei führt und es beim Durchzug durch das Schilfmeer vor der Übermacht des ägyptischen Heeres rettet, indem er dieses vernichtet (Ex 13-14). Die Militärmacht Ägypten steht in der Erzählung für die aktuelle Bedrohung durch die Großmacht Assyrien, sodass sich in der Erzählung die Hoffnung eines bedrängten Volkes spiegelt, dem als einzige Möglichkeit bleibt, auf ein wunderbares Eingreifen Gottes zu harren. Was scheinbar in grauer Vorzeit spielt, wird hochaktuell für die eigene Gegenwart. Dass bei der Vernichtung des ägyptischen Heeres Menschen getötet werden, ist außerhalb der Perspektive des Textes, dem es einzig um die Rettung Israels und um die Formulierung von Hoffnung für die Gegenwart geht.

Ein anderes Beispiel sind die Erzählungen von der Landnahme im Buch Josua. Sie entstanden, als das Land nach den assyrischen Feldzügen verloren war und lassen sich entweder als Trostschrift zur Erinnerung an Gottes Beistand lesen, oder aber als Erzählungen zur „Entlastung“ Gottes, indem sie zeigen, was Gott seinem Volk geschenkt, das Volk aber aus Dummheit verspielt hat. Auch hier geht es um die Gegenwart der Erzählerinnen und Erzähler, die mit Hilfe der Erzählungen aus alter Vorzeit reflektiert wird. Obwohl die Geschichten also vordergründig vom siegreichen Landnahmefeldzug Israels erzählen – bei dem Israel mit den Völkern des Landes nicht zimperlich umging – sind sie gerade *nicht* aus der Siegerperspektive formuliert, sondern aus der Perspektive derer, die vor dem Nichts standen. Sie wurden auch nicht geschrieben, um Ansprüche auf das Land anzumelden – was die Assyrer wohl kaum beeindruckt hätte.

Auch die apokalyptischen Bilder der Bibel sind aus dieser Perspektive „von unten“ erklärbar. In der Zeit seleukidischer (Dan) oder römischer (Offb) Fremdherrschaft stärkten jene Erzählerinnen und Er-

zähler mit Hilfe von gewaltbeladenen Bildern die Widerstandskraft und ermutigten einander zum Durchhalten.

Dies zeigt: Die kriegerischen Bilder und Erzählungen hindern keinesfalls daran, in der Bibel nach Impulsen für ein friedvolles Zusammenleben der Völker zu suchen. Erst recht dürfen sie nicht dazu missbraucht werden, Kriege – und schon gar keine Angriffskriege – zu rechtfertigen oder Kriege im Namen Gottes zu führen. Sie sind nicht dazu geschrieben, das Zusammenleben zwischen den Völkern zu regeln, sondern um aus einer bestimmten Perspektive heraus der eigenen Gegenwart den Spiegel vorzuhalten und / oder Hoffnung zu formulieren.

Frieden und Gerechtigkeit: Die Völkersprüche im Buch Amos

Die Opferperspektive ist nicht die Einzige, die sich in der Bibel findet. Es gibt durchaus und nicht gerade wenig Kritik am eigenen Volk und an der eigenen Regierung. Vor allem die prophetischen Bücher sind eine Fundgrube für die kritische Durchleuchtung der eigenen Praxis. Besonders interessant für unseren Zusammenhang ist der Prophet Amos mit den so genannten Völkersprüchen in den ersten beiden Kapiteln des Buches Amos. Der Prophet trat im 8. Jh. v. Chr. im Nordreich Israel auf, als sich der Druck der assyrischen Bedrohung für eine kurze Zeit etwas entspannt hatte und das Königreich Israel im Zenit seines Glanzes stand. Zeichen des Wohlstandes, der zu jener Zeit unter der Oberschicht Samarias, der Hauptstadt des Nordreichs, herrschte, sind zum Beispiel kostbare Elfenbeinschnitzereien, die bei archäologischen Grabungen gefunden wurden – und auf die Amos in seiner beißenden Kritik am prunkvollen Lebensstil der Oberschicht Bezug nimmt (Am 3,15; 6,4).

Zu Beginn des Buches richtet sich der Blick aber zunächst in eine andere Richtung: In acht Anläufen wendet sich der Prophet – im Namen Gottes – gegen acht verschiedene Völker und droht ihnen das Gericht an. Betroffen sind zuerst die Nachbarländer Israels, Damaskus bzw. die Aramäer (Am 1,3-5), Gaza bzw. die Philister (1,6-8), Tyrus (1,9-10), Edom (1,11-12), Ammon (1,13-15) und Moab (2,1-

3), dann aber auch Israel und Juda selbst (2,4-16). Grund für die Gerichtsansage sind Verbrechen, die diese Völker begangen haben. Diese Verbrechen werden zu Beginn jedes Völkerspruches in allgemeiner Form genannt: „Wegen der drei Verbrechen, die xy beging, wegen der vier nehme ich es nicht zurück“ (1,3.6.9.11.13; 2,1.4.6). Im Anschluss werden sie jeweils als Gewalt gegenüber anderen Völkern und sogar als regelrechte Kriegsverbrechen konkretisiert: Damaskus „zermalmt“ Gilead (1,3); die Philister, Tyrus und Edom entvölkerten ganze Gebiete, verschleppten die Bewohnerinnen und Bewohner, lieferten sie an die Feinde aus oder verkauften sie in die Sklaverei (1,6.9.11); die Ammoniter ermordeten auf bestialische Weise schwangere Frauen (1,13); die Moabiter vergingen sich am toten König (2,1). Es ist pure Gewalt, wie sie Kriege mit sich bringen. Doch sie wird hier weder als „zwangsläufig“ oder „unvermeidbar“ hingegenommen, noch wird sie nur beklagt. Sondern sie wird, indem sie benannt wird, sichtbar gemacht und entlarvt, und die Verursacher werden mit dem Gericht Gottes bedroht.

Doch Amos bleibt nicht dabei stehen, mit dem Finger auf die gewalttätigen Nachbarvölker zu zeigen. Der Fluchtpunkt der Reihe liegt vielmehr bei den letzten beiden Sprüchen, die sich gegen Juda und Israel selbst richten. Auch Juda und Israel werden der Verbrechen beschuldigt. Während die Vergehen Judas in 2,4 in recht allgemeinen Worten – ganz in deuteronomistischer Terminologie und daher wohl erst nach Amos ergänzt – umschrieben werden, werden die Verbrechen Israels konkret und detailliert benannt. Nun geht es nicht mehr um Gewalt gegen andere Völker, so wie es den anderen Ländern vorgeworfen worden war. Sondern es geht um eine ungerechte Praxis im eigenen Land. In Israel werden verarmte Bauern aus Gewinnsucht in die Sklaverei verkauft bzw. genötigt, sich selbst in die Schuldsklaverei zu verkaufen (2,6). Was die anderen Völker mit Ausländern gemacht haben (1,6.9), tut Israel an den eigenen Leuten. Des Weiteren wird Israel vorgeworfen, dass Ohnmächtige brutal gedemütigt und Arme um ihr Recht gebracht werden (2,7), dass Frauen zur Ware werden (2,7), dass das Pfand von Verschuldeten zur Bereicherung dient (2,8). Für all dieses Unrecht sagt Amos seinem Volk jetzt das

Gericht an. Er tut dies – wie auch schon bei den anderen Völkern – in Bildern von Erdbeben und Krieg (2,13-16).

Diese Völkersprüche sind in mehrfacher Hinsicht für unsere Fragestellung interessant:

- YHWH wird hier als einer gezeichnet, der begangenem Kriegs-Unrecht nicht gleichgültig gegenüber steht, sondern der dieses Unrecht ahndet.
- YHWH wird als „zuständig“ auch für die anderen Völker gedacht. Er ahndet deren Unrecht, auch wenn es um Kriege dieser Völker untereinander geht und nicht um Kriege gegen Israel.
- YHWH handelt solidarisch an seinem Volk, aber er ist nicht sklavisch an seine Solidarität gebunden, sondern kann sie aufkündigen, wenn Israel Unrecht begeht. Maßstab sind die Armen und Ohnmächtigen, gleichgültig, zu welchem Volk sie gehören. Wer sich an diesen Menschen vergeht, zieht den Zorn und das Gericht Gottes auf sich, auch wenn er oder sie zu Israel gehört. Eine Gesellschaft, die das Unrecht gegenüber den Armen zur Normalität gemacht hat, kann und wird nicht bestehen.
- Unrecht und Krieg, Gerechtigkeit und Frieden werden jeweils in einen Zusammenhang gestellt. Gewaltsames Unrecht von Völkern gegeneinander, aber auch Ungerechtigkeit und Gewalt im Innern eines Landes ziehen weitere Gewalt und Kriege nach sich. Frieden kann es demnach nur geben, wo im Innern das Recht nicht mit Füßen getreten wird und nach außen gerechte Beziehungen gesucht werden.

Bestimmungen der Tora über Rechte für die Fremden

Zu jenen Schwachen und Ohnmächtigen, die leicht unter die Räder geraten und denen deshalb Rechte zugesichert werden müssen, gehören nach dem Ersten Testament neben den Witwen, Waisen und anderen Armen auch die Fremden. Das hat zu einer Reihe von gesetzlichen Regelungen gegenüber Fremden geführt. Allerdings ist hier zu

unterscheiden zwischen den Ortsfremden, die dauerhaft Wohnrecht in Israel genießen und deshalb in den Übersetzungen auch „Schutzbürger“ oder „Beisasse“ genannt werden (*ger*), und den Ausländerinnen und Ausländern, die sich nur zeitweilig in Israel aufhalten (*nokri*). Während den Ausländern nur das „Minimum“, nämlich Gastfreundschaft, entgegen gebracht wurde, fand die Tora für die „Beisassen“ eine Reihe von Bestimmungen, die ihnen zu Solidarität und garantierten Rechten verhalfen:

„Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land wohnt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken“ (Lev 19,33; vgl. Ex 22,20; 23,9).

„Gleiches Recht soll bei euch für den Fremden wie für den Einheimischen gelten; denn ich bin der Ewige, euer Gott“ (Lev 24,22).

Begründet werden diese Regelungen häufig mit Gottes Vorliebe für die Armen und Fremden oder auch mit der Erfahrung der eigenen Fremdheit und Rechtlosigkeit in Ägypten:

„Gott verschafft Waisen und Witwen ihr Recht. Er liebt die Fremden und gibt ihnen Nahrung und Kleidung – auch ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen“ (Dtn 10,18).

Auch dafür, wie diese Liebe gegenüber den Fremden konkret aussehen sollte, gibt es Bestimmungen:

„In deinem Weinberg sollst du keine Nachlese halten und die abgefallenen Beeren nicht einsammeln. Du sollst sie dem Armen und dem Fremden überlassen. Ich bin der Ewige, euer Gott“ (Lev 19,10; vgl. Lev 23,22 u. a.).

„In jedem dritten Jahr sollst du den ganzen Zehnten deiner Jahresernte in deinen Stadtbereichen abliefern und einlagern, und die Leviten, die ja nicht wie du Landanteil und Erbbesitz haben, die Fremden, die Waisen und die Witwen, die in deinen Stadtbereichen wohnen, können kommen und essen und satt werden, damit der Ewige, dein Gott, dich stets segnet bei der Arbeit, die deine Hände tun“ (Dtn 14,29).

Kontroverse Diskussionen um den Status von Ausländerinnen und Ausländern: Esra, Nehemia und Rut im Streit

Wie hingegen das Verhalten gegenüber Ausländerinnen und Ausländern aussehen sollte, darüber gab es kontroverse Diskussionen. Diese waren besonders virulent in der schwierigen Zeit der verschiedenen Fremdherrschaften nach dem babylonischen Exil (v. a. 5.–2. Jh. v. Chr.), als es galt, die eigene jüdische Identität zu definieren und zu wahren. Nationalistische Kreise um Esra und Nehemia kämpften vehement für eine strikte Abgrenzung von den nichtjüdischen Völkern. Zum Volk Israel sollte gehören, wer durch Abstammung in dieses Volk hineingeboren wurde. Wer also etwas auf sich hielt, versuchte seine Herkunft durch entsprechende Stammbäume zu dokumentieren. Dies spiegelt sich in der so genannten „genealogischen Vorhalle“ zu den Chronikbüchern (Chr 1-9) wider, in der sich prominente Familien Judas mit Hilfe von fiktiven Stammbäumen bis in die Zeit der Wüstenwanderung zurückführten, um jeglichen Verdacht auf „Vermischung“ abzuwehren.

Doch es gab auch Gegenstimmen zu dieser Art der Selbstdefinition. Auf kreative Weise bringt das Buch Rut eine andere Perspektive in die Debatte ein, indem es eine Gegengeschichte erzählt: Es schildert das Schicksal einer jüdischen Familie, die in Zeiten einer Hungersnot von Betlehem nach Moab emigrierte, und macht damit deutlich, dass alle Menschen aus Not zu Ausländern werden können. Es erzählt weiter von der rechtschaffenen moabitischen Schwiegertochter Rut, die sich um ihre Schwiegermutter sorgt, wie es die Aufgabe der Söhne ist, und zeigt damit, dass auch Ausländerinnen im Sinne der Tora handeln können. Und es verfolgt schließlich den Weg der Moabiterin nach Betlehem, wo diese Frau einen Weg zum Überleben findet und sogar zur Urgroßmutter des Königs David – des Nationalsymbols schlechthin – wird. In einer Parodie auf die Stammbäume der Chronikbücher endet das Buch Rut mit einem Stammbaum, der in die Ahnenlinie des Königs David diese Ausländerin mit einflieht. Das Buch Rut macht die Zugehörigkeit zum Volk Israel nicht von der Abstammung abhängig, sondern vom Teilen gemeinsamer Optionen: „Dein Volk ist mein Volk, und dein Gott ist mein Gott“ (Rut 1,16).

Können andere Völker zu YHWH gehören?

Das Buch Rut blieb nicht die einzige Gegenstimme zur Abgrenzungsstrategie der Kreise um Esra und Nehemia. Andere melden sich in der Debatte um die Bundestheologie zu Wort. Nachdem die Rede vom Bund Gottes mit Israel zunächst impliziert hatte, dass Gott diesen Bund *exklusiv* mit Israel schließt, ändert sich die Frage mit dem aufkommenden Monotheismus: Wenn es nur *einen* Gott gab, wie war dann das Verhältnis zwischen Gott, Israel und diesen Völkern zu denken? Sollten sich alle Völker zum Gott Israels bekehren? Würden sie dann genauso zum Gottesvolk gehören wie Israel?

Das Buch Sacharja vertritt in dieser Hinsicht die Auffassung, dass die bekehrten Völker ihre nationale Identität aufgeben, in Israel aufgehen und nur ein einziges YHWH-Volk bilden würden:

„Ich werde das Blut (das sie trinken) aus ihrem Mund nehmen und das, was ich verabscheue, aus ihren Zähnen. So werden auch sie zu dem Rest gehören, der unserem Gott zu eigen ist. Sie sind wie eine Sippe in Juda, Ekron ist wie das Volk der Jebusiter“ (Sach 9,7).

Demgegenüber vertritt ein Zusatz im Jesajabuch eine andere Position. Wenn sich die Völker zu YHWH bekehren würden, dann werde es neben Israel noch andere zu YHWH gehörende Völker geben:

„An jenem Tag wird Israel als drittes dem Bund von Ägypten und Assur beitreten, zum Segen für die ganze Erde. Denn der Herr der Heere wird sie segnen und sagen: Gesegnet ist Ägypten, mein Volk, und Assur, das Werk meiner Hände, und Israel, mein Erbbesitz“ (Jes 19,24-25).

Das sind nun in der Tat unerhörte Töne: Ägypten und Assur, die Kriegsmächte, unter denen Israel in seiner Geschichte so vielfach zu leiden hatte, werden hier in einem Atemzug mit Israel nicht nur als von Gott gesegnet, sondern auch als zum Bund mit Gott gehörend genannt.

Noch einen Schritt weiter geht Jes 56,3-7, indem hier sogar die Bundesformel, die bislang dazu gedient hatte, das ausschließliche Ver-

hältnis Israels zu YHWH zu formulieren, für Fremde geöffnet wird. Sie können diesem Bund beitreten und in Jerusalem opfern:

„Der Fremde, der sich dem Ewigen angeschlossen hat, soll nicht sagen: Sicher wird der Ewige mich ausschließen aus seinem Volk. Der Verschnittene soll nicht sagen: Ich bin nur ein dürrer Baum. Denn so spricht der Ewige: Den Verschnittenen, die meine Sabbate halten, die gerne tun, was mir gefällt, und an meinem Bund festhalten, ihnen allen errichte ich in meinem Haus und in meinen Mauern ein Denkmal, ich gebe ihnen einen Namen, der mehr wert ist als Söhne und Töchter: Einen ewigen Namen gebe ich ihnen, der niemals ausgetilgt wird. Die Fremden, die sich dem Ewigen angeschlossen haben, die ihm dienen und seinen Namen lieben, um seine Knechte zu sein, alle, die den Sabbat halten und ihn nicht entweihen, die an meinem Bund festhalten, sie bringe ich zu meinem heiligen Berg und erfülle sie in meinem Bethaus mit Freude. Ihre Brandopfer und Schlachtopfer finden Gefallen auf meinem Altar, denn mein Haus wird ein Haus des Gebets für alle Völker genannt“ (Jes 56,3-7).

Nicht nur auf einzelne Fremde, sondern auf ganze Völker überträgt schließlich Sach 2,15 die Bundesformel:

„An jenem Tag werden sich viele Völker dem Ewigen anschließen, und sie werden mein Volk sein, und ich werde in deiner Mitte wohnen. Dann wirst du erkennen, dass der Herr der Heere mich zu dir gesandt hat“ (Sach 2,15).

Eine Zeit des Rechts, der Gerechtigkeit und des Friedens

Etwas andere Nuancen sind in einem weiteren Motiv zu erkennen, das in die Spätzeit des Ersten Testaments gehört. Es ist das Motiv der so genannten Völkerwallfahrt: In der Endzeit wird es so sein, dass die Völker nach Jerusalem kommen werden, um dort Gott anzubeten. Wie ist dies genauer gedacht?

Ein später Zusatz zum Buch Amos konnte in engster Parallele zu Israel zwar durchaus auch Völker wie die Philister und Aramäer als von Gott begleitet und geführt bezeichnen: „Seid ihr für mich mehr als die Kuschiter, ihr Israeliten? – Spruch des Ewigen. Wohl habe ich

Israel aus Ägypten heraufgeführt, aber ebenso die Philister aus Kaftor und die Aramäer aus Kir“ (Am 9,7). Doch ist die Heilszeit als eine Zeit gedacht, in der zwar Frieden herrscht, dieser aber auf der Unterwerfung der Feinde beruht:

„An jenem Tag richte ich die zerfallene Hütte Davids wieder auf und bessere ihre Risse aus, ich richte ihre Trümmer auf und stelle alles wieder her wie in den Tagen der Vorzeit, damit sie den Rest von Edom unterwerfen und alle Völker, über denen mein Name ausgerufen ist“ (Am 9,12).

Demgegenüber gibt es aber auch Stimmen, die aus der schmerzhaften und gewaltvollen Geschichte Israels und Judas unter den wechselnden Fremdherrschaften andere Schlüsse zogen und neue Bilder entwickelten. Militär, Rüstung und Eroberungspolitik haben immer nur neue Gewalt nach sich gezogen. Es braucht neue, andere Bilder, um vom Frieden zu sprechen. In diesen neuen Bildern ist es nicht mehr militärische Gewalt, die den Frieden gewährleistet, und die Völker werden nicht mehr unterworfen, sondern sie werden angezogen vom Glanz, der über dem Zion liegt, einem Glanz, der von dem Recht und der Gerechtigkeit ausgeht, die dort wohnen und die Welt in ihren Bann ziehen:

„Um Zions willen kann ich nicht schweigen, um Jerusalems willen nicht still sein, bis das Recht in ihm aufstrahlt wie ein helles Licht und sein Heil aufleuchtet wie eine brennende Fackel. Dann sehen die Völker deine Gerechtigkeit und alle Könige deine strahlende Pracht. Man ruft dich mit einem neuen Namen, den der Mund des Ewigen für dich bestimmt“ (Jes 62,1-2).

Frieden und Gerechtigkeit werden das neue Jerusalem bestimmen, und das alles wird nicht von menschlichen Machthabern, sondern von Gott selbst herbeigeführt:

„Ich setze den Frieden als Aufsicht über dich ein und die Gerechtigkeit als deinen Vogt. Man hört nichts mehr von Unrecht in deinem Land, von Verheerung und Zerstörung in deinem Gebiet“ (Jes 60,17-18).

Gerechtigkeit und Frieden stehen in einem tiefen Zusammenhang. Dauerhafter und tragfähiger Frieden kann nicht auf Macht und Unterwerfung beruhen, sondern er braucht Recht und Gerechtigkeit als Grundlage. Menschen müssen leben können und eine Perspektive haben. Dieser Friede schließt den Machtverzicht derer ein, die im Namen Gottes die Konflikte schlichten:

„Am Ende der Tage wird es geschehen: Der Berg mit dem Haus des Ewigen steht fest gegründet als höchster der Berge; er überragt alle Hügel. Zu ihm strömen alle Völker. Viele Nationen machen sich auf den Weg. Sie sagen: Kommt, wir ziehen hinauf zum Berg des Ewigen und zum Haus des Gottes Jakobs. Er zeige uns seine Wege, auf seinen Pfaden wollen wir gehen. Denn von Zion kommt die Weisung des Ewigen, aus Jerusalem sein Wort. Er spricht Recht im Streit der Völker, er weist viele Nationen zurecht. Dann schmieden sie Pflugscharen aus ihren Schwertern und Winzermesser aus ihren Lanzen. Man zieht nicht mehr das Schwert, Volk gegen Volk, und übt nicht mehr für den Krieg“ (Jes 2,2-4 // Mi 4,1-3).

Natürlich sind dies keine justiziablen Rechtssätze, es ist auch kein Vertrag zwischen Völkern. Der Text ist immer noch allein aus der Perspektive Israels formuliert; die Stimmen der anderen Völker kommen nicht zu Wort. Dennoch sind es große Hoffnungsbilder, die es ermöglichen, in anderen Dimensionen als in denen von Krieg und Unterwerfung zu denken. Sie machen das Teilen gemeinsamer Optionen von Recht und Gerechtigkeit zur Grundlage für ein friedvolles Zusammenleben zwischen Völkern. Es sind Visionen, die bis heute dazu inspirieren, an einem gemeinsamen Haus der Völker auf dieser Erde zu bauen.

Sabine Bieberstein, Dr. theol., Neutestamentlerin, Projektleiterin des Schweizerischen Katholischen Bibelwerks für das Jahr der Bibel 2003, freiberuflich in der biblischen Erwachsenenbildung und als Autorin tätig.

Die Kirche und das Völkerrecht

Völkerrecht und Weltgemeinwohl

In seiner Aussage zur Erlaubtheit von internationalen humanitären Interventionen mahnt das Bischofswort „Gerechter Friede“ zur größtmöglichen Sorgfalt in dieser Frage: „Völkerrechtliche Legalität und ethische Legitimität stehen hier fundamental auf dem Spiel.“¹ An anderer Stelle kritisiert es eine im UN-Sicherheitsrat anzutreffende Haltung, die die Politik der Staatengemeinschaft – durchaus unter Ausnutzung der rechtlichen Spielräume – zur Durchsetzung einzelstaatlicher Interessen instrumentalisiert.² An Aussagen wie diesen wird deutlich, dass die Bischöfe das Völkerrecht und seine Institutionen nicht allein als Ausdruck zwischenstaatlichen Interessenausgleichs ansehen, sondern es als politisches Instrument zur Realisierung moralischer Werte des menschlichen Zusammenlebens verstehen. Sie unterstellen das Völkerrecht dem grundlegenden moralischen Prinzip des Weltgemeinwohls und zielen mit diesem Urteilkriterium auf „die Gesamtheit jener gesellschaftlichen Bedingungen, die einer Person ein menschenwürdiges Leben ermöglichen“³.

Wer demgegenüber eine im Völkerrecht angesprochene moralische Dimension verneint, beruft sich in der Regel auf ein absolutes Souveränitätsverständnis des Staates. Dieses entspringt – wo nicht einer nationalistischen Überhöhung des Staates – einer allein an der Nutzenmaximierung und an der Durchsetzung der je eigenen Interessen orientierten Denkform. Auf internationaler Ebene wird damit auf den Nutzen der Staaten abgestellt, weil über ihnen keine Instanz existiere, die Staaten übergreifende Interessen repräsentieren könnte. Diese Sichtweise bestimmt das Völkerrecht als einen Komplex vertraglicher Abmachungen zwischen Staaten, der in seiner historischen Entwicklung beschrieben werden kann, den einer moralischen Beurtei-

¹ Gerechter Friede. 27. September 2000 (Die deutschen Bischöfe 66), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000, Nr. 153.

² Vgl. ebd., Nr. 106.

³ Ebd., Nr. 62.

lung zu unterziehen aber sinnlos ist. Diese Auffassung erkennt die zwischenstaatlichen Machtverhältnisse als letztinstanzliches Faktum an und nimmt Benachteiligungen und Gewalt gegenüber schwächeren Staaten ebenfalls als gegeben hin.

Eine solche Sichtweise wird den neueren Entwicklungen des Völkerrechts nicht gerecht, was insbesondere an der Anerkennung der UN-Charta durch die Mitgliedsstaaten der Weltorganisation und der in ihr enthaltenen Verpflichtung zum Weltfrieden deutlich wird. Sie spiegelt Erfahrungen menschenverachtender Gewaltanwendung, die mit Bezug auf die moralische Idee der menschlichen Würde gedeutet werden. Die politische Durchsetzung dieser Satzung ist daher ohne diese Idee nicht zu verstehen. Auf diese im Völkerrecht enthaltene moralische Verpflichtung, einschließlich der Einschränkung der absoluten Souveränität der einzelnen Staaten, bezieht sich die kirchliche Friedenslehre.

Die Lehre vom „gerechten Krieg“

Zur Formulierung der Kriterien, die die moralische Dimension des Völkerrechts verdeutlichen, griff die Kirche lange Zeit vor allem auf die Lehre vom gerechten Krieg (*bellum iustum*) zurück. In ihrem ursprünglichen Kern bestimmt sie, unter welchen Bedingungen es moralisch erlaubt ist, einen Angriffskrieg zu führen (*ius ad bellum*). Diese Tradition legt zwar das biblische Tötungsverbot aus, wurde aber nicht aus biblischen Weisungen entwickelt. Vielmehr fand der Kirchenlehrer Augustinus (354–430), dessen Autorität die Lehre vom gerechten Krieg im christlichen Denken heimisch machte, wesentliche Gehalte dieser Lehre bereits bei Marcus Tullius Cicero (106–43 v. Chr.) vor, einem Vertreter der römischen stoischen Philosophie. Thomas von Aquin (1225–1274) brachte die *bellum-iustum*-Lehre in eine systematische Form, die dann als Basis für weitere Ausarbeitungen und Verfeinerungen diente. Er nennt drei Bedingungen für einen moralisch erlaubten Krieg: Er muss erstens von einer legitimen Autorität geführt werden, die sich nicht zur Streitschlichtung an eine höhere Instanz wenden kann. Zweitens muss als Kriegsgrund ein schwer-

wiegender Rechtsbruch, d. h. eine Störung der göttlichen Weltordnung, vorliegen. Drittens schließlich muss die Kriegführung einer moralischen Absicht folgen, also im Dienst des Friedens und nicht etwa der Rache oder des Expansionsstrebens stehen.

Einen weiteren wesentlichen Schritt zur Herausbildung dieser Lehre markieren Völkerrechtstheologen der so genannten Schule von Salamanca, Vertreter der spanischen Spätscholastik wie Francisco de Victoria (gest. 1546) und Francisco Suárez (1548–1617). Sie begründen die *bellum-iustum*-Lehre ausschließlich auf der Basis menschlicher Vernunft unter Vermeidung spezifisch theologischer Voraussetzungen. Damit wird sie prinzipiell für alle Menschen, auch die dem christlichen Glauben nicht angehörenden, nachvollziehbar. Die Ausarbeitung solch einer Begründung war in einer Welt, deren politische Einheit ebenso zerbröckelte wie die religiöse Homogenität, notwendig geworden.

Diesem Begründungsgedanken zufolge ergibt sich die Lehre vom gerechten Krieg aus dem moralischen Prinzip des Weltgemeinwohls, das von den spanischen Spätscholastikern gelehrt wird. Sie leiten es aus zwei Einsichten ab: Einmal der, dass der Mensch nur in Gemeinschaft lebend zur vollen Entfaltung kommen kann und die Gemeinschaft folglich verpflichtet ist, ihm diese Möglichkeit nicht zu verstellen; zum anderen erblicken sie in der Menschheit eine Gemeinschaft von Völkern, deren Staaten auf gegenseitige Hilfe angewiesen sind.

Noch in einer zweiten Hinsicht geht die Schule von Salamanca über Thomas von Aquin hinaus. Ihre Vertreter richten die Aufmerksamkeit viel stärker auf die soeben genannte dritte Bedingung eines gerechten Krieges, der zufolge ein Krieg im Dienst des Friedens zu stehen habe. Sie entfalten diesen Punkt inhaltlich, indem sie die Angemessenheit der Kriegsmittel (*ius in bello*) reflektieren. Neben der Bedingung, dass eine begonnene militärische Auseinandersetzung nur mit einer realistischen Aussicht auf erfolgreiche Beendigung geführt werden darf, liefern sie vor allem einen zentralen Hinweis, der sich als Ansatzpunkt für die spätere Herausbildung des humanitären Völ-

kerrechts erwiesen hat: Diese Denker unterwerfen die Wahl der Kriegsmittel dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. der Einsatz von Gewaltmitteln ist allgemein zu minimieren und darf das für den siegreichen Kriegsausgang erforderliche Maß nicht überschreiten. Hierzu führen sie die Unterscheidung zwischen schuldigen und unschuldigen Personen im Kriegsgeschehen ein. Letztere dürfen grundsätzlich nicht in die Kampfhandlungen hineingezogen werden. Suárez macht hier zwar Ausnahmen, die sich aus Kriegserfordernissen ergeben können, und bestimmt den Personenkreis der Unschuldigen aus heutiger Sicht restriktiv. Dennoch haben sich diese Überlegungen zum *ius in bello* als überaus fruchtbar erwiesen.

Eine gegenwärtige Form des mit dem *bellum-iustum* verbundenen Kriterienkataloges für einen erlaubten Einsatz militärischer Gewalt lässt sich in den folgenden Punkten zusammenfassen:

- Die Gewalt beschränkt sich auf die Abwehr einer erfolgten oder erkennbar unmittelbar bevorstehenden Aggression gegen Unschuldige;
- sie wird durch die rechtmäßige Autorität eines Staates angeordnet;
- alle Möglichkeiten einer friedlichen Konfliktbeilegung sind ausgeschöpft;
- mit dem Erfolg der militärischen Abwehrmaßnahmen kann realistisch gerechnet werden;
- die mit der Abwehr verbundenen voraussichtlichen Leiden überwiegen nicht die durch eine hingenommene Aggression eintretenden Leiden;
- die Wirkungen der eingesetzten Kampfmittel sind kontrollierbar;
- die Immunität der Zivilpersonen ist grundsätzlich gewährleistet.

Die Lehre vom gerechten Krieg wurde entwickelt, um Gewaltanwendungen zwischen Staaten zu minimieren und die Kriegsneigung einzudämmen. Dennoch ließ sie sich immer wieder missbrauchen bzw. unterlaufen – nicht nur von Fürsten, die um einen vorgeblich gerech-

ten Grund für einen militärischen Angriff oft nicht verlegen waren, sondern auch von der Kirche selbst. Einen Krieg wegen Unrecht gegen Gott auf der gegnerischen Seite schloss die Lehre des Thomas von Aquin nicht ausdrücklich aus, sodass militärische Gewalt aus Glaubensgründen wie bei den Kreuzzügen und Kolonialkriegen als von ihr gedeckt erscheinen konnten. Erst die präzisierte Form, in der die Spätscholastiker die *bellum-iustum*-Lehre vorlegten, lieferte eine eindeutige Begründung für die moralische Verurteilung von Glaubenskriegen. Dieses Beispiel zeigt, wie die Lehre vom gerechten Krieg an die Erfordernisse der Zeit – hier ist es die Berührung mit nichtchristlichen, gleichwohl legitimen Staaten – angepasst werden konnte und musste.

Der Umstand, dass im christlichen Europa – und von Europa aus in der ganzen Welt – immer wieder Kriege entfesselt wurden, spricht auf den ersten Blick nicht gegen diese Lehre, sondern macht eher deren Notwendigkeit und Aktualität deutlich. Mit ihr ließ sich der Krieg zwar nicht aus der Welt schaffen, aber immerhin als schwerwiegendes Übel ins Bewusstsein rufen. Die Krise dieser Lehre beruht vielmehr auf Erfahrungen mit den Auswirkungen noch zerstörerischer Waffentechnologien und Einsatzstrategien. Anhand der genannten Kriterien zur Verhältnismäßigkeit wird deutlich, dass die Einhaltung der ethischen Beschränkungen militärischer Gewaltanwendung vor dem Hintergrund moderner Massenvernichtungswaffen kaum noch möglich erscheint. Die Unterscheidung zwischen kämpfenden Truppen und Zivilbevölkerung wird durch deren Einsatz faktisch ebenso unterlaufen wie die Forderung der Kontrollierbarkeit – beides entzieht sich zunehmend der menschlichen Steuerungsmöglichkeit, wenn man sich erst einmal für den Einsatz solcher Waffen entschieden hat. Die *bellum-iustum*-Lehre unterstellte lange, es gebe Kriege, die schuldfrei geführt werden könnten – diese Sichtweise verliert angesichts der Verheerungen moderner Kriege ihre Überzeugungskraft.

Die Sorge um den Weltfrieden

Ein deutliches Bewusstsein dieser Krise lässt sich in der Radioansprache Papst Pius XII. zum Weihnachtsfest 1944 nachweisen. Hier fordert er dazu auf, „alles zu tun, was möglich ist, um ein für alle Mal den Angriffskrieg als erlaubte Lösung internationaler Spannungen und als Werkzeug nationaler Bestrebungen in Acht und Bann zu erklären“¹. Zehn Jahre später verschärft der Papst diese Forderung, indem er auch das Recht zum Verteidigungskrieg einschränkt. Wo dieser sich der Kontrollierbarkeit entziehe, sei auch er grundsätzlich nicht erlaubt – diese Gefahr wird insbesondere für einen mit atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmitteln geführten Krieg gesehen.² An die Stelle der Auszeichnung eines bestimmten Kriegsführungsverhaltens beginnt die Sorge um den Weltfrieden, von Pius XII. als „Gewissenspflicht“³ eingeschärft, ins Zentrum der kirchlichen Friedenslehre zu treten. Hierbei verlässt sich Pius XII. nicht auf die Autorität der Kirche oder der Moral. In seiner Radiobotschaft begrüßt er „die Bildung eines Organs zur Aufrechterhaltung des Friedens, eines Organs, auf Grund gemeinsamen Beschlusses ausgestattet mit höchster Machtvollkommenheit, zu dessen Aufgabenkreis es gehören würde, jedwede Bedrohung durch Einzel- oder Kollektivangriff im Keime zu ersticken“⁴. Diese Aussage bezieht sich auf die damaligen Bemühungen zur Bildung einer internationalen Organisation – der Vereinten Nationen. Die Stützung der UN ist seither ein durchgängiges Motiv der katholischen Friedenslehre.

Mit der im Jahre 1965 verkündeten Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanums *Gaudium et spes* setzt sich in der kirchlichen Friedenslehre der angegebene Perspektivwechsel fort. Entscheidend ist die

¹ Pius XII., Grundlehren über die wahre Demokratie, in: Arthur-Fridolin Utz, Joseph-Fulko Groner (Hrsg.), Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII., Fribourg 1954–1961, Nr. 3493.

² Pius XII., Richtlinien der ärztlichen Moral. Ansprache an die Teilnehmer des 8. Internationalen Ärztekongresses in Rom am 30.9.1954, in: Utz, Groner 1954–1961, Nr. 5364.

³ Pius XII., Grundlehren über die wahre Demokratie, Nr. 3493.

⁴ Ebd., Nr. 3495

dort getroffene Aussage: „Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.“¹ Im weiteren Textverlauf der Konstitution heißt es: „Die besondere Gefahr des modernen Krieges besteht darin, dass er [...] in einer Art unerbittlicher Verstrickung den Willen des Menschen zu den fürchterlichsten Entschlüssen treiben kann.“² Der Krieg als solcher birgt eine Eskalationsgefahr, die ihn als politisches Instrument unkontrollierbar zu machen und zu Kriegshandlungen zu führen droht, deren Verwerflichkeit feststeht.

Gleichwohl kann *Gaudium et spes* nicht als Bekenntnis zum ausnahmslosen Pazifismus angesehen werden, als das es von vielen erhofft wurde. Bevor der Konzilstext die Friedensthematik mit der eben zitierten Aussage angeht, schärft er die Kriterien des gerechten Krieges noch einmal ein. Er ist weit von der Illusion entfernt, dass der Krieg in absehbarer Zeit aus der Welt zu schaffen wäre. Das Konzil hält eine abschließende, eindeutige Antwort in der Frage der Gewaltfreiheit zurück, dies gilt auch für die politische Strategie der militärischen Abschreckung. Dies mag zum einen damit erklärt werden, dass es zu einer geteilten Welt sprach. Aufschlussreicher ist jedoch die Auskunft, dass das Konzil sich mit einer moralischen Situation konfrontiert sieht, die ethisch nicht gelöst werden kann. Der mit „wissenschaftliche[n] Waffen“³ geführte Krieg macht deutlich, dass *beide* Positionen – der Verzicht auf jegliche Gewaltanwendung ebenso wie die bedingte, an strenge Voraussetzungen gebundene Bejahung solcher Gewalt – über einen genau benennbaren Punkt hinaus nicht mehr zu überzeugen vermögen.

¹ Zweite Vatikanische Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Nr. 80.

² Ebd.

³ Ebd., Nr. 79.

Das Konzept vom „gerechten Frieden“

Auf diese Einsicht reagiert die kirchliche Friedenslehre, beginnend mit der Enzyklika *Pacem in terris* von Papst Johannes XXIII., mit der Ausarbeitung einer Leitperspektive, die sich im Konzept des gerechten Friedens niederschlägt. Unter dieser Perspektive geht es nicht mehr vorrangig darum, gerechte von ungerechten Kriegen zu unterscheiden und das Handeln im Krieg zu normieren. Vielmehr wird mit Nachdruck betont, dass bereits das Eintreten einer solchen Situation mit allen Mitteln zu vermeiden ist, die vordringliche moralische Verpflichtung also in der Gewaltprävention besteht.

Gaudium et spes lehrt: „Der Friede besteht nicht darin, dass kein Krieg ist; er lässt sich auch nicht durch das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte sichern; er entspringt ferner nicht dem Machtgebot eines Stärkeren; er heißt vielmehr mit Recht und eigentlich ein ‚Werk der Gerechtigkeit‘.“¹ Nach dieser Bestimmung kann von Unfriede nicht nur dort gesprochen werden, wo Konflikte mit militärischen Mitteln ausgetragen werden, sondern er wird, gewissermaßen in seiner Inkubationsphase, in ungerechten sozialen Verhältnissen ausgemacht. Wie bereits *Pacem in terris*, so hebt auch das Konzil die Beseitigung wirtschaftlicher und politischer Ungerechtigkeiten als Mittel zur frühzeitigen Vermeidung gewaltförmiger Auseinandersetzungen hervor. Besonders eindringlich wird dieser Zusammenhang in *Populorum progressio*, einer Enzyklika Papst Pauls VI. von 1967, herausgestellt. Er fordert darin zu einer aus weltweiter Solidarität und Sorge um die Lage der Entwicklungsländer motivierten wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf. Dabei geht er davon aus, dass eine solidarische Entwicklung der Menschheit, die die Kluft zwischen arm und reich nachhaltig mindert, schließlich zum Frieden führt. Entwicklung, so betont er am Schluss der Enzyklika, ist „gleichbedeutend [...] mit Frieden“².

Die wirtschaftliche Entwicklung ist nur einer unter mehreren Aspekten der Gerechtigkeit, auf den die erweiterte Sichtweise der kirchli-

¹ *Gaudium et spes*, Nr. 78.

² Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio*, Nr. 87.

chen Friedenslehre die Aufmerksamkeit lenkt. Vor dem Hintergrund der politischen Umwälzung nach dem Zusammenbruch der sowjetischen Machtsphäre hebt Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika *Centesimus annus* den Wert der rechtsstaatlichen Demokratie und der politischen Kultur für eine gemeinsame „Kultur des Friedens“¹ hervor. Ausdrückliche Berücksichtigung findet dabei auch der angemessene Umgang mit belasteter Vergangenheit und ihren Folgen.

Das eingangs erwähnte Hirtenwort der deutschen Bischöfe „Gerechter Friede“ präzisiert den Grundgedanken des gerechten Friedens angesichts der im Verlauf der politischen Neuordnung der Welt hervorgetretenen Konfliktlinien und -formen. Durch sie sind neue Entscheidungsprobleme aufgegeben, vor allem die Frage nach militärischen Interventionen in humanitären Notlagen unter dem in der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Gewaltverbot. Bereits der von der NATO 1999 im Kosovo geführte Krieg stellte die Dringlichkeit einer Klärung in dieser Sache deutlich vor Augen.

„Gerechter Friede“ stellt heraus, dass die Logik der Gewalt nur durch konsequente Gewaltprävention durchbrochen werden kann. Daher widmet das Hirtenwort der Analyse wirtschaftlicher und politischer Konfliktursachen weitaus mehr Aufmerksamkeit als der Gewaltanwendung aus humanitären Gründen. Dieses Vorgehen folgt einer ethischen Einsicht, die zum Kernbestand der Leitperspektive vom gerechten Frieden gehört: „Äußerste Anstrengungen, Gewalt zu vermeiden, sind nicht bloß empfohlen, sondern im strikten Sinne verpflichtend.“²

Axel Heinrich, M. A. phil., Dr. theol., Mitarbeiter am Lehrstuhl für katholische Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Sozialwissenschaften und der Sozialethik an der Universität der Bundeswehr in Hamburg.

¹ Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, Nr. 51.

² Gerechter Friede, Nr. 66.

Möglichkeiten und Grenzen des Völkerrechts aus juristischer Sicht

Völkerrecht ist Vereinbarungsrecht

Anders als nationales Recht, das durch einen Gesetzgeber gesetzt wird, ist Völkerrecht das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen souveränen Staaten. Die Vereinbarung kann ausdrücklich erfolgen, dann entsteht ein Vertrag, oder sie kommt durch eine lange und akzeptierte Staatenpraxis zustande, dann entsteht Gewohnheitsrecht. Da solche Vereinbarungen freiwillig zustande kommen, werden sie in der Regel eingehalten. Hinzu kommt, dass Völkerrecht wie jedes Recht auf der Einsicht der Notwendigkeit von bestimmten Regeln im Umgang miteinander beruht. Die Teilnehmer der internationalen Beziehungen halten sich an die Normen, weil sie erwarten, dass sich die anderen auch daran halten (Reziprozitätsgrundsatz).

Angesichts des enormen Anwachsens der Zahl der Staaten (1945 hatte die UNO 50 Mitgliedsstaaten, heute 192) ist es immer komplizierter geworden, Völkerrecht zu vereinbaren. Konferenzen brauchen mitunter viele Jahre (die 3. UN-Seerechtskonferenz z. B. von 1973 bis 1982). Hinzu kommt: Die Interessengegensätze zwischen Nord und Süd sind nicht zu übersehen, die faktische Ungleichheit der Staaten wächst, obwohl sie juristisch gleich sind. So hat die VR China mit 1,2 Mrd. Menschen in der UNO-Generalversammlung genauso eine Stimme wie St. Christopher und Nevis mit 50.000 Einwohnern. Dieser Umstand erschwert auch die Mitarbeit der USA, die aufgrund ihres unvergleichlichen militärischen und wirtschaftlichen Potenzials nur widerwillig auf die juristische Gleichheit Rücksicht nehmen. Sie wollen sich nicht der „Diktatur der Mehrheit“ unterwerfen (deshalb sind sie z. B. aus der UNESCO ausgetreten) und drohen auch immer wieder den Austritt aus der UNO an.

Durchsetzung von Völkerrecht

Die Durchsetzung erfolgt in der Regel freiwillig. Einige durch das Völkerrecht geschützte Rechtsgüter sind aber so bedeutend, dass für

sie spezielle Kontrollverfahren geschaffen wurden (z. B. Menschenrechte, Abrüstung). Das Hauptinstrument der Durchsetzung ist jedoch der Druck der öffentlichen Meinung. Staaten sind um ihre Reputation bemüht und werden sich folglich völkerrechtskonform verhalten. Die öffentliche Meinung artikuliert sich in besonderer Weise durch nicht-staatliche Akteure und Organisationen, die z. T. über großen Einfluss verfügen (Kirchen, Gewerkschaften, Amnesty International, Greenpeace usw.). Die Mitwirkung der derartig organisierten Zivilgesellschaft bei der Völkerrechtsdurchsetzung ist durch die Staaten akzeptiert (einige Verfahren sehen sie sogar vor) und ist Ausdruck der Demokratisierung der internationalen Beziehungen. Der Vorteil der Mitwirkung der NGOs (Nichtregierungsorganisationen) ist, dass sie keine politischen Rücksichten nehmen müssen, sodass sie Probleme offener ansprechen können (z. B. werden Menschenrechtsverletzungen in China durch die EU aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vor der UNO angeprangert).

Die Möglichkeiten der demokratischen Mitwirkung von NGOs werden nun allerdings ausgerechnet durch führende Demokratien, die USA und Großbritannien, in Frage gestellt. Zum einen dadurch, dass Politiker mit offensichtlich falschen Behauptungen die Öffentlichkeit belügen (siehe den Kriegsgrund „Massenvernichtungswaffen im Irak“) oder mit der Argumentation, dass Informationen vorhanden seien, die aus Gründen des geheimdienstlichen Quellenschutzes nicht veröffentlicht werden dürften.

Schutzgut Weltfrieden

Die zentrale Norm des modernen Völkerrechts ist das Verbot der Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt (Art. 2,4 UN-Charta). Der Angriffskrieg ist damit seit 1945 für alle Staaten verboten und darf nicht mehr zur Durchsetzung nationaler Interessen geführt werden. Zur Durchsetzung dieses Verbots wurde ein spezieller Mechanismus etabliert: der UN-Sicherheitsrat. Dieses Organ hat die Hauptverantwortung für die Erhaltung des Friedens und muss deshalb auf Bedrohungen und Verletzungen des Friedens reagieren. Da der Rat schnell handeln muss, besteht er lediglich aus 15 Staaten: aus

fünf ständigen Mitgliedern und zehn nichtständigen. Die nichtständigen Mitglieder werden durch die UNO-Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und repräsentieren die verschiedenen in der UNO vertretenen Weltregionen. Die fünf ständigen sind die Großmächte der Nachkriegszeit. Sie tragen deshalb (und weil sie Atomwaffen besitzen) die Hauptverantwortung für den Frieden. Zugleich sollen sie die unterschiedlichen politischen Systeme vertreten. Natürlich haben sich die Verhältnisse seit 1945 geändert und folglich müsste sich auch die Zusammensetzung des Rates ändern (die Entwicklungsländer sind unterrepräsentiert; mit Japan und Deutschland fehlen zwei der Staaten unter den ständigen Mitgliedern, die am meisten Geld für die UNO bezahlen: USA 25%, Japan 14%, Deutschland 12% des UN-Etats). Seit den 70er Jahren debattiert man deshalb über eine Chartarevision, bislang jedoch, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte: Die ständigen Mitglieder wollen keine Privilegien abgeben, die Regionen können sich nicht auf Kandidaten festlegen (Streit zwischen Indien / Pakistan / Indonesien; Argentinien / Brasilien / Mexiko; Deutschland / Italien / Spanien und Südafrika / Nigeria / Ägypten).

Nach der UN-Charta reagiert der Sicherheitsrat auf Friedensbedrohungen oder -brüche mit einer Resolution nach Kapitel VII. Solche Resolutionen kommen mit neun Stimmen Mehrheit zustande. Darunter müssen die Stimmen der Großmächte sein (oder diese müssen sich enthalten). Stimmen sie mit nein, kommt die Resolution nicht zustande (Vetorecht). Der Sicherheitsrat stellt zuerst fest, dass eine Friedensbedrohung oder ein Friedensbruch vorliegt (Art. 39). Dafür gibt es keine Definition; folglich ist der Rat frei, jede Zuspitzung der Lage als Bedrohung anzusehen. Nach der Feststellung kann der Rat nach Art. 41 nichtmilitärische Zwangsmaßnahmen gegen den Rechtsbrecher ergreifen (Embargo, Unterbrechung des Flug- und Telefonverkehrs usw.) und, wenn diese nicht zu einem rechtstreuen Verhalten führen, militärische Maßnahmen beschließen. Da der Rat aber über keine eigenen Truppen verfügt, muss er Mitgliedsstaaten um die Bereitstellung von Truppen bitten. Die Truppen kämpfen dann unter UN-Führung entsprechend dem Mandat, das der Rat erteilt.

Nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes wurden schon mehrmals militärische Zwangsmaßnahmen ergriffen, oft mit zweifelhaftem Erfolg (Somalia, Ruanda, Jugoslawien). Der Hauptgrund dafür ist, dass die Staaten nicht bereit waren, die erforderlichen Truppen wegen der Furcht vor zu hohen Verlusten tatsächlich bereitzustellen oder weil das Mandat aus politischen Gründen unklar formuliert war.

Umgehung des UN-Sicherheitsrats

Die Entscheidungsfindung im UN-Sicherheitsrat ist vor allem deshalb kompliziert, weil die Staaten entgegen ihrer Verpflichtung aus der UN-Charta ihren Entscheidungen nicht die internationale Friedenssicherung zugrunde legen, sondern nationale Interessen. So verhinderte China 1999 die weitere präventive Stationierung von UN-Blauhelmen in Mazedonien mit der Konsequenz, dass dort ein bewaffneter Konflikt ausbrach. 1998 stellte der Rat zwar fest, dass der Konflikt im Kosovo eine Bedrohung des regionalen Friedens darstelle, unternahm dann aber wegen des Widerstands Russlands, das sein serbisches Brudervolk schützen wollte, nichts, um gegen die gefährliche Zuspitzung vorzugehen. Die Folge war, dass die NATO-Staaten einschließlich der Bundesrepublik ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates – und damit völkerrechtswidrig – in Jugoslawien intervenierten. Man habe nur auf eine Notstandssituation reagiert, wurde argumentiert. Im Prinzip genauso wurde der angloamerikanische Feldzug gegen den Irak begründet: Der Sicherheitsrat sei nicht handlungsfähig und der Irak wegen seiner Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung für die USA, folglich müsse man eigenständig und ohne UNO handeln. US-Politiker machten Außenminister Powell sogar den Vorwurf, dass er die Abrüstung des Irak mit der Resolution 1441 (die allerletzte Aufforderung an den Irak zur umfassenden Abrüstung der Massenvernichtungswaffen) überhaupt noch einmal zu einer Angelegenheit der UNO gemacht hatte. Einige Wissenschaftler meinten daraufhin, der Angriff auf den Irak unter offenkundiger Brückierung der Weltorganisation sei das Ende des UN-Systems der kollektiven Sicherheit. Dem ist nun nicht so: Die NATO-Staaten einschließlich USA und Großbritannien fanden nach den Kriegen gegen Serbien

und den Irak den Weg zurück zur UNO. Im Kosovo übernahm die UNO die Verwaltung (Res. 1141), im Irak spielt die UNO eine „maßgebliche Rolle“ (Res. 1483) beim Wiederaufbau. Dies belegt, dass auch große Militärmächte nach einem Krieg die Hilfe der Weltgemeinschaft zur Überwindung der Kriegsfolgen benötigen.

Antiterrorkampf

Der 11. September 2001 hat auch das Völkerrecht herausgefordert, weil hier nichtstaatliche Akteure (Terroristen) verantwortlich für einen Anschlag waren, der die Qualität eines bewaffneten Angriffs auf einen Staat hatte. Deshalb sprach man von asymmetrischer Kriegsführung. Die USA brachten daraufhin das Ereignis vor den UN-Sicherheitsrat, der in Res. 1373 den internationalen Terrorismus als Bedrohung des Weltfriedens charakterisierte, die Finanzierung und Unterstützung von Terroristen verbot und die Staaten zur Zusammenarbeit bei ihrer Bekämpfung verpflichtete. Die Staatengemeinschaft akzeptierte den US-Standpunkt, dass es sich bei den Anschlägen um einen militärischen Angriff handelte. Die USA machten daraufhin ihr Selbstverteidigungsrecht geltend und informierten den UN-Sicherheitsrat darüber, dass die Terroristenorganisation Al-Quaida hinter den Anschlägen stecke. Deren Mitglieder seien durch die Taliban ausgebildet worden und die Führung befände sich in Afghanistan. So griffen die USA Afghanistan an und vertrieben die Taliban von der Macht. Dies wurde von der Staatengemeinschaft akzeptiert. Auch der Einsetzung einer neuen Regierung von außen wurde zugestimmt. Das Ergebnis wurde durch die Res. 1383 begrüßt und durch Truppenentsendung abgesichert. Letztlich bedeutet dies, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit militärische Gewalt gegen Staaten angewendet werden kann, die Terroristen bei der Ausführung von Anschlägen unterstützen oder derartiges dulden.

Der Krieg gegen Afghanistan unterlag den Regeln des Kriegsvölkerrechts. Dies bestimmt, dass die Taliban-Kämpfer den Status von Kombattanten hatten. Fielen sie in die Hände der US-Truppen, so waren sie a priori Kriegsgefangene. Selbst wenn es unklar ist, ob eine Person ein Kombattant war oder nicht, so gilt zunächst die Vermu-

tung, dass sie ein Kriegsgefangener ist. Es bedarf eines Gerichts, das feststellt, dass eine Person kein Kriegsgefangener ist oder diesen Status verloren hat. Die Verweigerung des Kriegsgefangenenstatus gegenüber allen, die in Guantanamo inhaftiert sind, verstößt gegen das Kriegsrecht. Die Behandlung im übrigen (Verweigerung der Richtervorführung, anwaltlichen Beistandes usw.) widerspricht den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit.

Internationale Strafgerichtsbarkeit

An sich wurde die UNO schon 1948 mit der Völkermordkonvention beauftragt, einen internationalen Strafgerichtshof (ICC) zur Abstrafung völkerrechtlicher Verbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden) zu schaffen. Dies gelang erst 2002, weil die Staaten Souveränitätsrechte (Strafhoheit) aufgeben müssen. Das Ergebnis spiegelt die Zögerlichkeit der Staaten wider: Der ICC hat nur eine komplementäre Zuständigkeit, nämlich dann, wenn Staaten nicht in der Lage oder willens sind, solche Verbrechen abzustrafen. Bedingung ist auch, dass sich das Verbrechen auf dem Gebiet eines Staates abspielt hat, der das ICC-Statut ratifiziert hat, oder dass es von Staatsangehörigen eines Staates ausgeführt wurde, der dem Statut angehört. Das bedeutet im Klartext, dass amerikanische Kriegsverbrechen im jüngsten Irak-Feldzug durch den ICC nicht verfolgt werden dürften, wohl aber britische.

Die Bedeutung der Schaffung des ICC liegt in der Generalprävention. Potentielle Täter könnten sich angesichts der Existenz dieses Gerichts veranlasst sehen, ihr Verhalten nochmals zu überdenken. Der zweite Aspekt ist, dass Staaten im Rahmen des Beitritts zum Statut ihre nationale Rechtsordnung überarbeiten und Verbrechen gegen das Völkerrecht in die Strafgesetzbücher aufnehmen. So hat Deutschland nunmehr auch ein Völkerstrafgesetzbuch, wonach völkerrechtliche Verbrechen, die irgendwo auf der Welt begangen wurden, von deutschen Gerichten abgestraft werden können.

Die Schaffung des ICC stieß auf heftigen Widerstand der USA, die nicht zulassen wollen, dass einer ihrer Soldaten von einem anderen Gericht als einem amerikanischen abgestraft wird. Diese Furcht ist unbegründet, da der ICC nur komplementär handelt – nämlich wenn ein Staat nicht willens oder in der Lage ist, die Tat abzustrafen. Bei einem Rechtsstaat ist dies nicht zu erwarten. Gleichwohl haben die USA ein Gesetz erlassen, wonach der Präsident alles tun muss, um jeden US-Soldaten zu befreien, der wegen Kriegsverbrechen vor ein nichtamerikanisches Gericht gestellt werden soll. Mit Druck wurden zudem andere Staaten gezwungen, bilaterale Verträge mit den USA zu schließen, die eine Auslieferung von US-Soldaten an den ICC unmöglich machen. Schließlich wurde Belgien mit der Drohung des Abzugs der NATO aus Brüssel gezwungen, seine nationale Rechtsordnung so zu ändern, dass zukünftig keine Straftaten mehr verfolgt werden, die keinen belgischen Anknüpfungspunkt aufweisen.

Das US-Verhalten kann nicht gerade als völkerrechtsfreundlich bezeichnet werden und liegt auf der Linie, die die USA zunehmend beschreiten: Aufkündigung des ABM-Vertrages mit Russland, um die Weltraumrüstung zu ermöglichen, Nicht-Ratifizierung von Umweltverträgen, Zurückziehung der Unterschrift unter das ICC-Statut usw. Inzwischen ist der Internationale Strafgerichtshof trotz des Widerstandes der USA etabliert und wird nun nach dem Prinzip der normativen Kraft des Faktischen seine Wirkung entfalten.

Das Völkerrecht als Weg zum Frieden

Die Durchsetzung von Völkerrecht und die Weiterentwicklung dieses Rechtszweiges braucht Zeit; schnelle Ergebnisse sind angesichts der Verschiedenheit der nationalen Interessen kaum möglich. Dennoch hat es im letzten Jahrzehnt eine beachtliche Weiterentwicklung des Völkerrechts gegeben, sodass man durchaus konstatieren kann: Das Völkerrecht ist ein *Weg* zum Frieden.

Hinzu kommt, dass es zum Völkerrecht keine Alternative gibt: Da die internationale Gemeinschaft weltweite „Straßenverkehrsregeln“ braucht, werden sich alle Staaten darauf rückbesinnen müssen, selbst

wenn sie dies augenblicklich nicht einsehen mögen. Selbst ein schwerer Rechtsbruch hebt das Recht nicht auf. Freilich ist die Rechtsdurchsetzung gegenüber mächtigen Staaten kompliziert, aber dies ist kein Problem ausschließlich des Völkerrechts. Auch das innerstaatliche Recht kennt dieses Problem, z. B. wenn es darum geht, Steuern von transnationalen Konzernen einzutreiben. Zunehmend sehen jedoch auch mächtige Staaten ein, dass weltweite Probleme nicht unilateral gelöst werden können. Angesichts der Herausforderungen im Irak scheinen sich die USA wieder der UNO zuzuwenden. Dies ist ein Beleg dafür, dass globale Fragen nicht unilateral gelöst werden können, sondern der Kraft der Weltgemeinschaft bedürfen.

PD Dr. Hans-Joachim Heintze, Hochschuldozent am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht an der Ruhr-Universität Bochum.

Die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte für die Weiterentwicklung des Völkerrechts

Christliche Perspektiven

Die Menschenrechte können am biblischen Menschenbild anknüpfen: Alle Menschen sind gleich geschaffen, haben die gleiche Würde, allen Menschen stehen daher die gleichen Rechte zu. Oft ist in der Bibel die Rede davon, dass den Menschen ihr Recht verschafft werden soll, gerade auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Jesus fordert immer wieder dazu auf, besonders den Benachteiligten, den Witwen und Waisen Recht zu verschaffen. In der Kirchengeschichte wurden diese Anknüpfungspunkte für die Menschenrechte zeitweise vergessen oder verdeckt, sodass es in kirchlichen Verlautbarungen des 18. und 19. Jahrhunderts sogar zur Ablehnung des Menschenrechtsgedankens kam. Die Glaubwürdigkeit der Kirche wurde in vergangenen Jahrhunderten zudem durch Menschenrechtsverletzungen gemindert, welche auch von der Kirche selbst begangen wurden.

Mit Beginn der katholischen Soziallehre Ende des 19. Jahrhunderts hat sich die Kirche ausdrücklich für die sozialen Rechte der Menschen eingesetzt. 15 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte räumt Papst Johannes XXIII. dem Thema in der Enzyklika „Pacem in terris“ von 1963 breiten Raum ein. Sie erkennt beide Arten von Menschenrechten an: sowohl die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen als auch die bürgerlichen und politischen Rechte. Drei Jahre später setzten die Vereinten Nationen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte in zwei Pakten um, die dann durch die Ratifizierung von mehr als 35 Staaten ab dem Jahr 1976 zu verbindlichem Völkerrecht geworden sind. Im Sozialpakt sind die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte niedergelegt, im Zivilpakt die bürgerlichen und politischen Rechte. Auch Papst Paul VI. mahnte die Einhaltung der Menschenrechte an. Mit besonderem Nachdruck fordert Papst Johannes Paul II. dazu auf, die Menschenrechte vollständig

umzusetzen, besonders auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, wie z. B. das Recht auf ein menschenwürdiges Leben und auf die dazu notwendige Versorgung mit Nahrung, Gesundheit und Bildung.

Rechtliche Grundlagen

Das klassische Völkerrecht ging von einem Recht der souveränen Staaten auf Kriegsführung aus. Dies änderte sich erst nach dem Ersten Weltkrieg. Der Frieden zwischen den Völkern sollte nunmehr durch vertragliche Beziehungen gesichert werden. 1945 wurde die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie enthält ein allgemeines Gewaltverbot, das für alle Staaten der Welt gilt. Das Ziel der Charta ist es, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, freundschaftliche Beziehungen zu entwickeln und „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (Art. 1).

Mit der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 feierlich verabschiedet wurde, wollte sich die internationale Staatengemeinschaft nach der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges eine neue Ordnung geben. Die menschenverachtenden Grausamkeiten des Faschismus waren ja gerade durch die Missachtung der Würde und der Rechte der menschlichen Person gekennzeichnet. Um solches zukünftig zu verhindern, verständigte man sich auf die grundlegenden Rechte, die allen Menschen „ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion“ (Art. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) zustehen. Die Grundlage dieser Menschenrechte ist die Einsicht, dass alle Menschen die gleiche unveräußerliche Menschenwürde haben. Inzwischen haben mehr als 145 Staaten der Welt den Sozialpakt und den Zivilpakt ratifiziert, allerdings neben einigen kleineren Ländern auch die USA (noch) nicht, was bei internationalen Abstimmungen immer wieder zu Problemen

führt. Alle Staaten, die Mitglied der Menschenrechtspakte sind, haben sich selbst dazu verpflichtet, alle in den Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte nach und nach umzusetzen. Dazu gehört einerseits, alles ihnen Mögliche zu tun, um die Menschenrechte innerhalb ihres eigenen Staatsgebietes zu garantieren, andererseits fordern die Menschenrechtspakte auf, zur Verwirklichung der Menschenrechte in der ganzen Welt beizutragen. Während über die Verletzungen der Menschenrechte im bürgerlichen und politischen Bereich vielfach in den Medien berichtet wird, findet die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte weniger Beachtung. Die Rechte auf Ernährung, auf Bildung und Gesundheit beispielsweise sind in vielen ärmeren Ländern längst nicht für alle Bürger und Bürgerinnen verwirklicht. Daher bleibt die Umsetzung der Menschenrechtspakte eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte

Der Sozialpakt umfasst die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Dazu gehören z. B. das Recht auf angemessene Ernährung, das Recht auf Gesundheit, auf Bildung und auf soziale Sicherheit. Alle diese Rechte haben die Staaten allen Menschen zu garantieren, die sich in ihrem Gebiet aufhalten.

Die Rechte beziehen sich zunächst darauf, dass alle die Möglichkeit haben müssen, ihre eigenen Fähigkeiten und Mittel einzusetzen, um in den Genuss der besagten Güter zu kommen. Der Staat muss sowohl die bestehenden Möglichkeiten der Menschen zur Verwirklichung ihrer Rechte respektieren, als auch dafür Sorge tragen, dass andere Menschen, Unternehmen oder Institutionen niemanden in der Realisierung der eigenen Rechte beeinträchtigen. Weder Staaten noch andere Akteure dürfen bestehende Möglichkeiten zur Realisierung der Menschenrechte einschränken. Angewendet auf das Recht auf Ernährung würde dies bedeuten, dass jeder Mensch zunächst einmal selbst die Möglichkeit haben muss, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Fähigkeiten einzusetzen, um die eigene Ernährung zu sichern. Dann tritt der Staat dafür ein, dass niemand anderes diese Möglichkeiten des Einzelnen einschränkt. Und für den Fall, dass je-

mand nicht in der Lage ist, seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte selbst zu erfüllen, wenn er z. B. nicht genügend Mittel und Fähigkeiten hat, um seine eigene Ernährung sicherzustellen, dann ist der Staat dazu verpflichtet, Hilfestellung zu leisten und das Menschenrecht direkt zu erfüllen, in diesem Falle etwa Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung zu stellen. Ist aber auch der Staat nicht in der Lage, allen Bewohnern des Landes die benötigte Hilfe zur Verfügung zu stellen, dann ist die Staatengemeinschaft für die Hilfeleistung verantwortlich, denn mit der Ratifizierung des Sozialpaktes haben sich diese dazu verpflichtet, sowohl einzeln als auch gemeinsam zur vollständigen Verwirklichung der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte beizutragen.

Zur Kontrolle der Umsetzung dieser Menschenrechte wurde von den Vereinten Nationen ein Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte eingerichtet, der sich aus unabhängigen Experten zusammensetzt. Alle Staaten müssen diesem Ausschuss regelmäßig im Abstand von fünf Jahren über ihre Fortschritte bei der Umsetzung dieser Menschenrechte berichten. Neben den offiziellen und nicht selten geschönten Berichten werden seit einigen Jahren auch Parallelberichte von Nichtregierungsorganisationen eingereicht. In diesen Parallelberichten werden Schwachpunkte bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Staaten aufgeführt. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berät dann mit den Regierungen, wie Probleme bei der Umsetzung behoben werden können. In so genannten „abschließenden Bemerkungen“ äußert der Ausschuss Empfehlungen und Kritik hinsichtlich der Verpflichtungen der Regierungen.

Internationale Akteure

Mehr und mehr rücken neben Staaten auch internationale Akteure ins Blickfeld des UN-Ausschusses. Transnationale Unternehmen etwa können durch ihr Verhalten ebenfalls zur Förderung oder Beeinträchtigung der Menschenrechte beitragen. Um eine Beeinträchtigung zu

vermeiden und die Unternehmen auf ihre Verantwortung im Bereich der Verwirklichung der Menschenrechte hinzuweisen, wurden im August 2003 von der UN-Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte die „UN-Normen zur menschenrechtlichen Verantwortung von transnationalen Konzernen und anderen Wirtschaftsunternehmen“ verabschiedet. Zu diesen Normen gibt es einen Kommentar, der konkrete Kriterien zur Umsetzung, Kontrolle und Rechenschaftslegung durch die Unternehmen selbst und durch die Staaten vorsieht. Er enthält auch die Möglichkeit zur Ahndung von Verstößen. Solche werden von Unternehmen z. B. dann begangen, wenn sie Menschen von ihrem Grund und Boden vertreiben, um ihre Unternehmensaktivitäten besser durchführen zu können, und diese Menschen dann keine Möglichkeit mehr haben, sich zu ernähren, oder dann, wenn durch Abwässer des Unternehmens das Trinkwasser der Menschen verschmutzt wird.

Auch internationale Organisationen wie die Welthandelsorganisation, die Weltbank oder der Internationale Währungsfonds sind Akteure, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte tangieren. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Verträge, die etwa die Weltbank oder der Internationale Währungsfonds mit einzelnen Regierungen abschließen, zum Teil die Verwirklichung der Menschenrechte erschweren.

Die Menschenrechte haben aus völkerrechtlichen und ethischen Gründen Vorrang vor anderen Verträgen z. B. aus dem Finanz- oder Welthandelsbereich. Dies wurde bereits in der Charta der Vereinten Nationen verankert und auf der Wiener Weltmensenrechtskonferenz im Jahr 1993 von 171 Staaten bestätigt. Es mangelt aber an der praktischen Umsetzung dieser vorhandenen rechtlichen Grundlage. Schließlich haben Weltbank und Internationaler Währungsfonds durch ihre Möglichkeit, Kredite zu vergeben oder zu verweigern, mehr Macht, ihre Forderungen durchzusetzen, als die UN-Menschenrechtskommission, deren Appelle oft ungehört bleiben. Die Welthandelsorganisation hat mit ihrem Schiedsgericht eine Möglichkeit geschaffen, ihre Vereinbarungen auch unabhängig davon durchzuset-

zen, wie sie sich auf die Menschenrechtssituation in einem Land auswirken. Solche Fälle stehen nicht nur dem geltenden Völkerrecht entgegen, sie fördern z. T. auch soziale Konflikte.

Zukunftsperspektiven aus entwicklungsethischer Sicht

Aus entwicklungsethischer Sicht müsste die Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte forciert werden. Dies würde zu mehr sozialer Gerechtigkeit beitragen, somit Unruhen und Konflikte vermeiden helfen und eine Grundlage zur dauerhaften Friedensicherung bilden. Dazu ein Beispiel:

Ein Abkommen der Welthandelsorganisation, das die Umsetzung einiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte in vielen armen Ländern erschwert, ist das Patentabkommen (TRIPS). Es sieht u. a. vor, dass Saatgut patentiert werden kann. In vielen Entwicklungsländern leben aber große Teile der Bevölkerung von der Subsistenzlandwirtschaft, d. h. von dem, was sie selbst anbauen. Bereits jetzt reicht die Ernte zur eigenen Ernährung oft nicht aus. Traditionell haben die Bauern das Recht, ihr Saatgut zu tauschen, zu verkaufen und wieder auszusäen. Wenn nun mit der Einführung dieses Patentabkommens Patente auf Saatgut vergeben werden, wird der Zugang der Bauern zu Saatgut erschwert. Dadurch kann es zur Einschränkung ihres Rechtes auf Ernährung kommen. Aus völkerrechtlicher und ethischer Sicht müssten die Abkommen der Welthandelsorganisation so ausgestaltet werden, dass die internationalen Menschenrechtsabkommen beachtet werden. Im Patentabkommen könnte beispielsweise festgeschrieben werden, dass in den Fällen, in denen große Teile der Bevölkerung von der Subsistenzlandwirtschaft leben, keine Patentierung von Saatgut erlaubt ist.

Bisher gibt es zum Sozialpakt kein wirksames Durchsetzungsinstrument. Es ist auch bisher nicht möglich, dass ein Einzelner bei Verstößen gegen seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte vor den Vereinten Nationen Beschwerde einreicht. Dies ist bei den bürgerlichen und politischen Rechten möglich. Ein individuelles Klagerecht auch bei Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Rechte würde ihre Durchsetzung erheblich erleichtern. Die Umsetzung dahin gehender Vorschläge sollte zügig voran gebracht werden. Es ist in der Charta der Vereinten Nationen klar festgeschrieben, dass die Menschenrechte im Konfliktfall zwischen verschiedenen Abkommen Vorrang haben. Zur effektiven Durchsetzung der Menschenrechte in der Praxis sollten von den Vereinten Nationen also geeignete Mechanismen eingerichtet werden.

Die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte würde viele Entwicklungschancen für ärmere Länder eröffnen, denn eine ausreichende Ernährung, Bildung und Gesundheitsversorgung sind Voraussetzungen auch für eine wirtschaftliche Entwicklung. Gemäß Art. 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (Sozialpakt) sind alle Staaten ohnehin schon verpflichtet, weltweit zur Verwirklichung dieser Rechte beizutragen. Sie müssen dieser Verpflichtung auch tatsächlich und nicht zuletzt in den internationalen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der Welthandelsorganisation nachkommen. Eine stärkere Durchsetzung dieser Menschenrechte würde zur Weiterentwicklung des Völkerrechts im Sinne eines Instruments zur dauerhaften Sicherung des Friedens und Wohlergehens in der Welt beitragen.

Politisches Bewusstsein schaffen

Die Politiker der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen werden allgemein zu wenig auf ihre Bemühungen hinsichtlich der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte befragt und behandeln dieses Thema daher meist nachrangig. In dieser Hinsicht ist deshalb eine Stärkung des öffentlichen Bewusstseins wichtig. Jede und jeder Einzelne kann hier einen Beitrag zu einer besseren Verwirklichung der Menschenrechte leisten. Wenn das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Verwirklichung der im Sozialpakt verankerten Menschenrechte in der Öffentlichkeit steigt, fühlen sich auch die Politiker stärker verpflichtet, sich für deren Umsetzung einzusetzen. So ist es hilfreich, wenn man sich z. B. in der Gemeinde

mit dem Thema befasst und sich an Aktionen zur Umsetzung der Menschenrechte beteiligt, wie sie z. B. von Misereor, Missio, amnesty international oder der Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Ernährung FIAN („Food First Information and Action Network“) angeregt werden.

Dr. Brigitta Herrmann, Projektreferentin der Deutschen Kommission Justitia et Pax für die „politische Steuerung der ökonomischen Globalisierung“.

Konkretionen aus der Praxis

Das Völkerrecht in der Friedensarbeit von Gemeinden

Vor und während des Irak-Krieges haben Millionen Menschen in allen Teilen der Welt öffentlich zum Ausdruck gebracht, welche Bedeutung für sie das Völkerrecht hat: Es ist unverzichtbar für das friedliche Zusammenleben der Völker und die Regelung von Konflikten zwischen Staaten. Die große Beteiligung an Demonstrationen und Kundgebungen, Mahnwachen und Friedensgebeten erfolgte aus dem Bewusstsein, dass der Krieg keine Legitimation durch die Völkergemeinschaft hatte und der Weltfrieden gerade durch Staaten gefährdet wird, die sich aus militärischer und wirtschaftlicher Überlegenheit das Recht zum Krieg nehmen. Deshalb war einer der Hauptslogans der Bewegung gegen den Krieg: „Stärke des Rechts statt Recht der Stärkeren“.

Ein weiteres Kennzeichen und Novum der Zeit um den Golfkrieg war die Eindeutigkeit und weitgehende Geschlossenheit der Kirchen, ihrer Leitungen und ungezählter Gemeinden und christlicher Gruppen. Kaum eine Gemeinde konnte sich der Kriegsfrage entziehen. In den Gottesdiensten wurde für die Vermeidung des Krieges gebetet, Kirchengemeinderäte und Gruppen diskutierten ihre Antwort auf die Situation, andere Gebetszeiten und -formen wie Taizé-Gebete griffen das Anliegen auf, wöchentliche ökumenische Friedensgebete fanden starken Zulauf. In vielen Kirchen wurden zur Mahnung für den Frieden die Glocken geläutet. Pax-Christi- und andere Friedensgruppen organisierten Mahnwachen, an denen sich Gemeinden beteiligten, und machten christliches Friedensengagement bei den großen Demonstrationen sichtbar, zu denen auch andere christliche Gruppen und Verbände aufriefen. Insbesondere das hartnäckige Nein des Papstes zum Krieg gab den christlichen Gruppen Auftrieb und sorgte für viel Sympathie im nichtchristlichen Teil der Friedensbewegung.

In mehreren Diözesen „wanderten“ Friedenskerzen von Pax Christi und schafften eine Verbindung zwischen Gottesdiensten, Veranstaltungen, Gebeten und Gruppen an verschiedenen Orten. Die Stuttgarter Friedenskerze beispielsweise zeigte neben einem Olivenzweig die Moschee von Bagdad und zitierte aus Psalm 85,11: „Gerechtigkeit und Frieden küssen sich“. Wichtig waren auch Gebete, die von Vertretern mehrerer Religionen gemeinsam gestaltet wurden.

Gebete und Lieder, Gesänge und Schweigen, Ansprachen, Friedensgesten und andere spirituelle Beiträge in der Zeit um den Krieg waren nicht nur Ausdruck christlichen Friedenszeugnisses, sondern auch wichtige Hilfen, um mit den Gefühlen umzugehen, die aus den Nachrichten und Bildern entstanden. Sie halfen, Ärger und Wut, Hoffnung und Mitgefühl, Besorgnis und Angst, Enttäuschung und Ohnmacht auszuhalten und zu verarbeiten. Die Pace-Fahnen aus Italien mit dem Regenbogen waren ein buntes Zeichen der Hoffnung. Pax Christi im Bistum Rottenburg-Stuttgart brachte Kernaussagen des Bischofswortes „Gerechter Frieden“ in einem Faltblatt in Beziehung zum Konflikt am Golf. Kirchen und christliche Gruppen brachten das Evangelium des Friedens in die politische Auseinandersetzung ein und fanden Aufmerksamkeit und Interesse wie kaum mehr seit der Erschütterung des 11. September. Sie motivierten dazu, nach Konfliktlösungen zu suchen, die sich an der Vermeidung von Gewalt und am Völkerrecht orientieren, Fremde zu verstehen und Vorurteile und Pauschalisierungen zu vermeiden, auch gegenüber der US-Bevölkerung. Sie konnten zudem einen noch kaum abschätzbaren Beitrag leisten, dass der Krieg in der muslimischen Welt und unter den Muslimen Europas nicht als Krieg des Christentums gegen den Islam verstanden wurde.

Aus meiner Sicht gibt es zwei grundlegende Folgerungen aus den Erfahrungen um den Irak-Krieg: Erstens ist es in Zeiten des Krieges und der Kriegsvorbereitung Aufgabe der Kirchen, die christliche Friedensbotschaft zu verkünden und zu bezeugen, zumal dann, wenn unter Berufung auf den angeblichen Willen Gottes Krieg geplant wird. Es ist ebenso ihre unverzichtbare Aufgabe, Orte einer Friedensspiritualität anzubieten.

Zweitens: Auch außerhalb solcher „dramatischer“ Zeiten gibt es Kriege, Bürgerkriege und Verletzungen von Völkerrecht und Menschenrechten. Wichtig ist es deshalb, Anlässe zu schaffen, an denen für Frieden gebetet und das Zusammenleben der Völker zum Thema gemacht wird. Anlässe können dafür der Weltfriedenstag bzw. die gemeinsame Friedensgebetsstunde von Verbänden im Januar sein, der 8. Mai oder der 1. September im Gedenken an den 2. Weltkrieg oder die Ökumenische Friedensdekade im November, die umfangreiche Materialien in jedem Jahr dafür anbietet.

Der Einsatz für ein Völkerrecht, das einem gerechten Frieden verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Friedensauftrag des auferstandenen Christus. Die in seiner Nachfolge stehen, sind zum Zeugnis der Solidarität, des Teilens, der Gewaltüberwindung und Versöhnung in der Menschheitsfamilie gerufen, das sonst in dieser Weise niemand zu leisten vermag.

Odilo Metzler, Pastoralreferent und Hochschuleelsorger in Stuttgart-Hohenheim, Sprecher von Pax Christi im Bistum Rottenburg-Stuttgart und Präsidiumsmitglied der deutschen Pax Christi-Sektion.

Die Bedeutung des Völkerrechts in der Menschenrechtsarbeit von ACAT

Die Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter (ACAT) erhält ihr Mandat aus dem Evangelium von Jesus Christus. Sie beruft sich auch auf den Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem es heißt: „Niemand darf der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Die Todesstrafe ist darin inbegriffen.

Die ACAT, die in 30 Ländern vertreten ist, setzt sich in Gebet, durch Briefaktionen ihrer Mitglieder und durch viele weitere Interventionen bei den Regierungen weltweit für willkürlich Verhaftete, Verfolgte und Verschwundene, für gefolterte und von der Todesstrafe bedrohte Menschen ein. Dabei sind ihr die völkerrechtlichen Vereinbarungen, die in den letzten 40 Jahren über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hinaus entstanden sind, eine wertvolle Hilfe. Unermüdlich mahnt ACAT die Beachtung der entsprechenden Konventionen, Resolutionen und ihrer Zusatzprotokolle an, wenn in Ländern mit totalitären oder instabilen politischen Strukturen Menschenrecht und Menschenwürde verletzt werden. Denn trotz der Ratifizierung dieser Pakte verstoßen viele Staaten gegen die eingegangenen Verpflichtungen, die zwar von hohem moralischen Wert, aber nicht immer juristisch einklagbar sind.

Zum Schutz der Opfer und ihrer Angehörigen ist die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen unerlässlich. Ihre Mitarbeiter und Anwälte wie auch Journalisten, die Menschenrechtsverletzungen öffentlich machen, sind durch Konfiszierung ihrer Arbeitsunterlagen, Morddrohungen und Attentate besonders gefährdet. Bei unseren Interventionen berufen wir uns besonders auf die Artikel 1 und 12 der *Deklaration zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern* (vom 9. Dezember 1998).

In vielen Ländern Lateinamerikas, Afrikas, Asiens und auch in Europa werden Menschen gefoltert, um Regierungskritiker und Oppositionelle sowie ethnische Minderheiten auszuschalten und um Ge-

ständnisse zu erpressen. Wir fordern in unseren Schreiben die Einhaltung der *Konvention zur Verhütung von Folter* (vom 10. Dezember 1984), eine umfassende Untersuchung und Bekanntmachung der Vorfälle, menschenwürdige Behandlung, medizinische Versorgung sowie Identifizierung und Bestrafung der Täter.

So werden z. B. Rechte der Frauen im Sudan, in Nigeria, im Irak, in Pakistan aber auch in Peru und Kolumbien vielfach missachtet. Sie erleiden Auspeitschungen, Tod durch Steinigung oder Enthauptung, Folter und sexuelle Misshandlung. Wir berufen uns in unseren Aktionen auf die *Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (von 1982).

Häufig klagen wir auch die Einhaltung der *Konvention der Rechte des Kindes* (vom 20. November 1989) ein: In Kamerun und der Demokratischen Republik Kongo etwa werden die Rechte der Kinder grausam missachtet. Beispiele dafür sind die so genannten „Hexenkinder“, die wegen körperlicher Mängel, auffälliger Wesenszüge oder wegen zu früher Geburt von ihren Eltern verstoßen werden, weil sie glauben, dass böse Kräfte in ihnen wirken und anderen Schaden zufügen. Diese beiden Länder haben die *Konvention der Rechte des Kindes* ratifiziert, ohne sich daran zu halten. Ein *Zusatzprotokoll* verbietet die *Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten*. Dagegen verstößt die Rekrutierung von Kindersoldaten und ihr Einsatz mit der Waffe. Einige von ihnen wurden in der Demokratischen Republik Kongo zum Tode, später aufgrund von Interventionen zu lebenslanger Haft verurteilt. Zwei von ihnen erhielten Amnestie.

Die unmenschlichen Haftbedingungen für mehrere hundert palästinensische Kinder in israelischen Gefängnissen haben sich in letzter Zeit drastisch verschlechtert. Die Kinder leiden unter Kälte und Hunger, an den Folgen von Misshandlung und Unterernährung, sie erhalten nur mangelhaft medizinische Versorgung. Ihre Familienangehörigen bekommen keine Besuchserlaubnis. Die Kinder sind oft zusammen mit erwachsenen Inhaftierten in viel zu kleinen Zellen untergebracht und der Willkür von Wärtern und Mitgefangenen ausgesetzt.

Die Mitglieder und Freunde der ACAT tragen die Nöte der Menschen, von denen sie Kenntnis erhalten, im Gebet vor Gott. In Jesus Christus hat er sich zu ihnen herabgeneigt, wir wissen sie in ihm geborgen. Sein Erbarmen sucht auch in den Peinigern den Menschen. Allen Gemeinden bieten wir kostenlos die Zusendung des monatlichen Gebetsblatts der ACAT an mit der Bitte, im Sonntagsgottesdienst einmal im Monat daraus für einen namentlich genannten leidenden Menschen zu beten. Unsere Kontaktadresse finden Sie am Ende dieses Heftes.

Angesichts der vielen Fälle von Menschenrechtsverletzungen, mit denen ACAT täglich konfrontiert wird und zu deren Lösung sie auf friedliche Weise beitragen möchte, begrüßt sie jede Weiterentwicklung des Völkerrechts auf nationaler und internationaler Ebene. Diesbezüglich nutzt ACAT auch ihren Beraterstatus bei der UNO und im Europarat. ACAT ist der Überzeugung, dass nur der Schutz der Menschenrechte im Rahmen von Rechtssystemen Stabilität und Frieden in den einzelnen Ländern sowie zwischen den Staaten bewirken können.

Gisela Lange und Gerti Klotz, Vorstand der Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter (ACAT) e. V., Deutschland.

Der Beitrag des Fairen Handels zu einer gerechteren Welthandelsordnung

Unter dem Begriff „Made in Dignity“ oder „Hergestellt in Würde“ verkaufen Organisationen des Fairen Handels Produkte aus den Ländern des Südens. Es sind nicht nur Lebensmittel wie Kaffee, Tee oder Schokolade sondern auch Artikel des täglichen Bedarfs wie Textilien oder Fußbälle. Die Produkte erfüllen in Bezug auf Herstellung und Handelsbedingungen

- die Einhaltung der von den Vereinten Nationen formulierten Menschenrechte,
- die Kernkriterien der Internationalen Arbeitsorganisation sowie
- die Anforderungen für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21.

Die Mehrzahl der Produkte, die aus dem Süden auf unsere Märkte kommen, sind nicht „in Würde hergestellt“:

- Bei der Herstellung werden grundlegende Menschenrechte verletzt. Frauen sowie ethnische und religiöse Minderheiten werden diskriminiert.
- Produkte werden durch ausbeuterische Kinderarbeit, Zwangsarbeit und unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen hergestellt. Arbeitern wird das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung verweigert.
- Die Produzenten erhalten für ihre Arbeit häufig eine Entlohnung, die sie zwingt, zu Lasten der Zukunftsvorsorge und der Umwelt zu produzieren. Ihnen werden mit Minimallöhnen elementare Lebensrechte, wie z. B. das Recht auf Nahrung, Gesundheit und Bildung, verwehrt.

Obwohl die Vereinten Nationen durch viele Konventionen, Verträge und Standards ein Völkerrecht zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung geschaffen haben, findet dieses in der Praxis kaum Beachtung. Im Handel zwischen den Staaten fehlt es an

verbindlichen Rechtsnormen und an handlungsfähigen Institutionen, mit denen das Völkerrecht durchgesetzt werden kann.

Der Faire Handel ist seit mehr als 30 Jahren Anwalt der im Welthandel benachteiligten Bauern und Handwerker sowie der betroffenen Arbeiter in Plantagen und Betrieben:

- Er öffnet Produzenten aus dem Süden Märkte, auf denen sie ihre Produkte zu fairen Bedingungen absetzen können. Dazu gehören nicht nur die meist von Kirchen getragenen Aktionsgruppen und Weltläden, sondern mittlerweile auch ein weites Netz von Supermärkten sowie eine Vielzahl von kirchlichen, privaten und kommunalen Einrichtungen.
- Er sensibilisiert die Konsumenten über die Wirkung ihrer Kaufentscheidung auf die Lebensbedingungen der Produzenten im Süden. Er informiert sie sowohl über Verstöße gegen das Völkerrecht, die durch Handelsfirmen verübt werden, wie auch über alternative Möglichkeiten, den Konsum verantwortungsvoll für Produzenten im Süden und die Umwelt zu gestalten.
- Er nimmt in nationalen und internationalen Organisationen Einfluss auf politische Entscheidungen, die die Rechte und Entwicklungsmöglichkeiten der Produzenten im Süden stärken.

Die kontinuierliche Ausweitung des praktischen Fairen Handels, die Veränderung des Denkens und des Kaufverhaltens von immer mehr Menschen und die hartnäckige Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger sind wichtige Voraussetzungen für die Etablierung einer gerechteren Welthandelsordnung.

Die katholische und die evangelische Kirche unterstützen den Fairen Handel in Deutschland von Anfang an. Ein zentrales Motiv für ihr Engagement ist die biblische Forderung nach einem „gerechten Lohn“. Nach der katholischen Soziallehre geht es auch darum, gesellschaftliche Strukturen so zu verändern, dass es möglichst wenig Benachteiligte gibt.

Gerd Nickoleit, gepa Fair Handelshaus, Wuppertal.

„Aktion Schutzengel“ für Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 wurde von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ist nach Zustimmung von Bundestag und Bundesrat seit dem 5. April 1992 in Deutschland in Kraft.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in der Regel für alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Artikel 1). In Artikel 19 wird von den Vertragsstaaten u. a. zugesagt, dass sie alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen treffen, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Es bedarf keiner großen Anstrengung um wahrzunehmen, dass hier eher erstrebenswerte Zustände beschrieben werden, als die tatsächlichen Verhältnisse in vielen Ländern der Erde. Sexueller Missbrauch von Kindern etwa ist ein weltweites Massenphänomen. Die Behandlung sexuellen Missbrauchs als Tabuthema, über das man nicht spricht, unterstützt die Täter, die nichts mehr scheuen als Öffentlichkeit.

Missio – Mitglied des ökumenischen Netzwerks ECPAT – schafft seit 1996 mit der „Aktion Schutzengel“ Öffentlichkeit im Kampf gegen kommerziellen sexuellen Missbrauch von Kindern durch Sextouristen. Jedes Jahr reisen schätzungsweise 400.000 deutsche Touristen nach West- und Ostafrika, nach Südwest- und Ostasien, um ihre Neigungen dort auf widerliche Weise auszuleben.

Missio schafft aber nicht nur Öffentlichkeit im Kampf gegen kommerziellen sexuellen Missbrauch von Kindern durch Sextouristen, sondern fördert auch Projekte, die dem Kampf gegen Sextourismus und Kinderprostitution in Afrika, Asien und Ozeanien dienen. Auf den Philippinen unterstützt Missio das „Serra’s Center for Girls“, wo missbrauchte Mädchen betreut und beim Ausstieg aus der Prostitution unterstützt werden. In Südafrika unterstützt MISSIO das Projekt „women in need“, das Frauen und Straßenkindern hilft, sich eine ei-

gene Existenz aufzubauen, um sie so vor dem Abgleiten in die Prostitution zu bewahren. In Kenia, wo täglich 500 Menschen an den Folgen von Aids sterben und sich die Pandemie in den Touristenzentren durch Sextourismus und Kinderprostitution rasant ausbreitet, wird die Kirche in ihrem Bemühen unterstützt, durch angepasste Aufklärungsmaßnahmen und eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit der weiteren Ausbreitung der Infektion entgegenzutreten.

Dr. Otmar Oehring, Leiter der Fachstelle Menschenrechte, Missio – Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Aachen.

Materialien für die Arbeit in den Pfarrgemeinden

Vorschläge für die Eucharistiefeier am Weltfriedenstag 2004¹

Eröffnungslied

Gotteslob 158
oder Gotteslob 275
oder Unterwegs 63

*Lobpreiset all zu dieser Zeit
König ist der Herr
Friede und Licht auf dem vergessnen
Gesicht*

Einführung

Noch immer feiern wir Weihnachten, feiern die menschengewordene und in die Welt gekommene Liebe Gottes. Gerade in einer Welt, in der Liebe unter den Menschen und Friede unter den Völkern eine Illusion zu sein scheinen, sind wir Christen in der Pflicht, für Frieden und Gerechtigkeit einzutreten. Denn Gottesdienst und Leben gehören zusammen. So wie die Hirten in Betlehem wollen auch wir es halten: Gott loben und die Weihnachtsbotschaft in die Welt tragen.

Kyrie

P: Zu Christus, dem Boten des göttlichen Friedens, rufen wir:

V: Herr Jesus, du Sohn des Vaters.

A: Kyrie eleison.

V: Du Kind der Jungfrau Maria.

A: Kyrie eleison.

V: Du Wort, das unser Fleisch annahm.

A: Christe eleison.

V: Du Licht, den Völkern erschienen.

A: Christe eleison.

¹ Die Vorschläge für die Gottesdienste wurden vom Deutschen Liturgischen Institut zusammengestellt und haben der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegen. Sie widersprechen nicht den liturgischen Vorschriften.

V: Du Sonne der Gerechtigkeit. **A:** Kyrie eleison.

V: Du bringst uns auf Erden den Frieden. **A:** Kyrie eleison.

(mit dem Kyrie-Ruf Gotteslob 410 singbar auf die Melodie „Strophen zu den Kyrie-Rufen aus Missa Lux et origo“, Münchener Kantorale C, S. 166; oder nach GL 495)

oder Gotteslob 524 *Gott des Vaters ewger Sohn*

Gloria

Gotteslob 411 *Gloria in excelsis Deo*

oder Unterwegs 166 *Gloria, Ehre sei Gott*

Tagesgebet (Messbuch, S. 48 bzw. 50)

Erste Lesung Num 6,22-27 (Lektionar III, S. 43)

Einführung: Die Israeliten sind mitten in der Wüste, unterwegs in ein unbekanntes Land. Vertraut ist ihnen nur das, was sie hinter sich gelassen haben. Da gibt Gott den Israeliten seinen Segen mit auf den Weg. Er soll sie begleiten. Heute, am Neujahrstag, sind wir in einer ähnlichen Situation. Wir denken an Vertrautes zurück und haben Unbekanntes vor uns. Gottes Segen gilt auch uns.

Antwortgesang

Gotteslob 149,4 *Der Herr krönt das Jahr mit Segen
mit Ps 67 (Münch. Kantorale C, S. 51)*

Zweite Lesung Gal 4,4-7 (Lektionar III, S. 44)

Einführung: Es gibt Zeiten, da kann man es fast nicht mehr aushalten – vor Ungeduld, vor Schmerz, vor Unfrieden und Ungerechtigkeit. Es muss etwas geschehen. Die Bibel rechnet in solchen Momenten mit dem Eingreifen Gottes und nennt sie „erfüllte Zeit“.

Ruf vor dem Evangelium

Gotteslob 531,4 *Halleluja* mit Vers Gotteslob 148,1 *Ein Kind ist uns geboren*
oder Gotteslob 530,7 *Halleluja (in A-Dur)*, mit Vers Gotteslob 149,7 *Du bist das Licht, die Völker zu erleuchten*

Evangelium Lk 2,16-21

Homilie (siehe Predigtentwurf weiter unten)

Glaubensbekenntnis

Gotteslob 423 *Credo in unum Deum*
oder Gotteslob 447 *Ich glaube an Gott*

Fürbitten

Gotteslob 563 Fürbitt-Litanei *Christus gestern, Christus heute, Christus in Ewigkeit*

oder:

P: Am Beginn des neuen Jahres beten wir um Friedfertigkeit und Solidarität unter allen Menschen. Zu Christus, bei dessen Geburt die Engel der Welt den Frieden verkündet haben, rufen wir:

A: Kyrie eleison. (Unterwegs 153)

V: Lasset uns beten für alle, die in der Kirche Verantwortung für andere Menschen tragen. – *Stille* –

V: Herr, wir rufen zu dir:

A: Kyrie eleison.

V: Lasset uns beten für alle, die sich in und außerhalb der Kirche auf vielfältige Weise für den Frieden engagieren. – *Stille* –

V: Herr, wir rufen zu dir:

A: Kyrie eleison.

V: Lasset uns beten für die Völker und Menschen auf der Welt, die untereinander im Konflikt leben. – *Stille* –

V: Herr, wir rufen zu dir:

A: Kyrie eleison.

V: Lasset uns beten für die Regierenden, deren Politik viele Menschen nah und fern betrifft. – *Stille* –

V: Herr, wir rufen zu dir:

A: Kyrie eleison.

V: Lasset uns beten für alle Menschen, die in Krisen- und Kriegsgebieten leben. – *Stille* –

V: Herr, wir rufen zu dir:

A: Kyrie eleison.

V: Lasset uns beten für alle Menschen, die sich in unserer Stadt / unserem Ort und unserer Gemeinde für eine gerechtere Welt einsetzen. – *Stille* –

V: Herr, wir rufen zu dir:

A: Kyrie eleison.

P: Guter Gott, bei Dir ist Frieden in Fülle. Wir vertrauen darauf, dass du uns mit deinem Geist zu Hilfe kommst und bitten dich um Deinen Frieden durch Christus, unseren Herrn.

A: Amen.

zur Gabenbereitung

Gotteslob 640

Gott ruft sein Volk zusammen

oder Gotteslob 534

Herr, wir bringen in Brot und Wein – mit Darbringungsgebeten

oder Unterwegs 178,2

Herr, wir bringen in Brot und Wein – mit Strophen

Gabengebet

(Messbuch, S. 48 f. bzw. 50 f.)

Marienpräfatation

(Messbuch S. 420 f.)

Sanctus

Gotteslob 412 *Sanctus, Sanctus, Sanctus*

zur Brotbrechung

Gotteslob 413 *Agnus Dei*

Lied zur Kommunion

In tiefer Nacht trifft uns die Kunde

In tiefer Nacht trifft uns die Kunde

Das Lied von der Erscheinung des Herrn

T: Huub Oosterhuis
Ü: Peter Pawlowsky
M: Antoine Oomen

$\text{♩} = 48$

1. In tie - fer Nacht trifft uns die Kun - de: der Lauf des Mor - gen - sterns be - ginnt.
2. Kein an - dres Zei - chen ist uns ei - gen, kein Licht in un - srer Fin - ster - nis,
3. Und wie die Son - ne für uns leuch - tet in Glut und Licht, ein Bräu - ti - gam,

Ein Men - schen - sohn ist uns ge - bo - ren, "Gott wird uns ret - ten", heißt das Kind.
als die - ser Mensch, mit dem wir le - ben, ein Gott, der un - ser Bru - der ist.
so wird der Frie - dens - fürst er - schei - nen, weil end - lich sei - ne Stun - de kam.

Tut auf das Herz, glaubt eu - ren Au - gen, ver - traut euch dem Ge - lieb - ten an;
Singt eu - rem Gott, er hat in Je - sus uns sei - ne Lie - be an - ver - traut.
Er eint die Men - schen, sei - ne Lie - be ver - brei - tet sich von Mund zu Mund.

denn Got - tes Wort stieg aus der Hö - he und ist uns men - schlich zu - ge - tan.
So wird die Welt zur neu - en Er - de, bis al - les Fleisch sein Heil er - schaut.
Er hat uns sei - nen Leib ge - ge - ben. So fei - ern wir den neu - en Bund.

© Verlag Gooi & Sticht, Kampen

Das Lied ist auch singbar auf die Melodie Gotteslob 262 (Nun singt ein neues Lied dem Herren)

Schlussgebet

(Messbuch, S. 49 bzw. 51)

Lied vor dem Segen

P: Gottes Segen gilt auch uns. Er wird uns im neuen Jahr begleiten.
Wir dürfen ihn immer wieder darum bitten.

Unterwegs 199

*Komm, Herr, segne uns, dass wir uns
nicht trennen*

oder

Bewahre uns, Gott, behüte uns, Gott

Segen

P: Der gütige Gott gebe euch festen Boden unter die Füße
und stärke eure Schritte in unbekanntes Land.

Er lasse seinen Stern vor euch aufgehen
und sei euch Wegweiser und Orientierung.

Gott segne eure Neuanfänge
und schenke euch Frieden.

Das gewähre euch der dreieinige Gott ...

A: Amen.

*(nach: Stephan Wahl, Reiß die Himmel auf ... Texte und Bausteine
für Meditationen und Gottesdienste in der Advents- und Weihnachts-
zeit, Freiburg 2003, S. 139)*

oder Messbuch, S. 536, 548 oder 549

Lied zum Abschluss

Gotteslob 577,1–4

oder Gotteslob 137

Maria, Mutter unsres Herrn

Tag an Glanz und Freuden groß

Predigtentwurf von Bischof Dr. Reinhard Marx

„Völker wandern zu deinem Licht“ (Jes 60,3)

Denken Sie einmal kurz daran zurück, wie Sie heute morgen zum Gottesdienst gekommen sind. Ich meine nicht, in welcher inneren Verfassung, ob eher fröhlich oder noch müde. Ich meine, auf welchen Wegen, mit welchem Verkehrsmittel, in welcher Geschwindigkeit? Mussten Sie an der Ampel warten? Standen Sie vielleicht in einem Stau? Hatten Sie eine kritische Situation zu meistern?

Sie merken es – dass wir uns heute morgen hier als Gemeinde versammeln können, verlangt vielerlei: Neben dem Wunsch und dem Willen, hier Gottesdienst zu feiern, bedarf es auch ein paar ganz praktischer Regeln – eben einer Straßenverkehrsordnung, die es ermöglicht, dass alle heil hierher kommen können. Mit diesem rechtlichen Regelwerk wird praktisch und konkret organisiert, wie im Bereich Straßenverkehr das friedliche Zusammenleben einer Gesellschaft funktionieren kann.

Und dass das gar nicht so einfach ist, zeigt sich daran, dass es schon im Straßenverkehr genug Streitfälle gibt, bei denen zwei Parteien behaupten, im Recht zu sein. Trotzdem wird unterm Strich jeder sagen: Seien wir froh, dass wir – nicht nur im Straßenverkehr, sondern auch sonst im öffentlichen Leben, in der Wirtschaft und bei sozialen Fragen – Regeln haben, die helfen, miteinander auszukommen.

Rechte und Regeln spielen nicht nur im persönlichen Alltagsleben eine wichtige Rolle, sondern auch in unserem Glauben. Der Dekalog, die Zehn Gebote, die Gott dem Volk Israel offenbart hat, sind ein solcher Fall: Gott gibt seinem Volk die Gebote auf dem Weg der Wüstenwanderung, damit es nicht orientierungslos, ja rechtlos umher irrt, sondern auch in der Fremde einen festen Halt und einen Kompass für Gut und Böse hat. Die Zehn Gebote sind zum einen Regeln dafür, wie der Mensch sich zu Gott stellen und ihn ehren soll. Zum anderen betreffen sie das Zusammenleben der Menschen untereinander. Wenn von Geboten die Rede ist, dann bedeutet das zunächst eine

Weisung für ein gelungenes Leben mit Gott und den Mitmenschen. Die Gebote sind Regeln zur Wahrung der Freiheit des Gottesvolkes.

„Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“ – so lautet das diesjährige Motto des Weltfriedentages, den wir heute begehen. Was hat das Völkerrecht mit alldem zu tun und warum muss uns das interessieren? Was im Alltag der Straßenverkehr ist, das findet sich auch auf internationaler Ebene wieder: dass auch Staaten miteinander in Konflikt geraten können und es dann gut ist, feste Regeln zu haben, die dabei helfen, zu einer Lösung zu gelangen.

Wir haben noch schmerzhaft in Erinnerung, wie schwierig die politische Situation im vergangenen Jahr im Irak-Konflikt war. Die Kirche hat damals immer wieder eindringlich daran erinnert, dass es auf internationaler Ebene Regeln und Institutionen gibt – das Völkerrecht und die Vereinten Nationen –, die dafür geschaffen wurden, internationale Streitfälle zu schlichten oder zumindest einen Krieg zu verhindern. Sie hat alle Beteiligten ermahnt, sich an die vereinbarten Regeln zu halten. Leider kam es anders. Die Kirche will nicht nachlassen, zuverlässige Regeln im internationalen Miteinander einzufordern. Dahinter steht die Überzeugung, dass alle Menschen, in welcher Nation sie auch leben und zu welcher Volksgruppe sie auch gehören, letztlich als Menschen und Geschöpfe Gottes zu der einen Menschheitsfamilie gehören.

Die Bibel spricht natürlich nicht von einem Völkerrecht. Wohl aber beschreibt sie, wie sich ein Volk unter vielen, auch kulturell ganz anderen und fremden Völkern selbst erlebt. Der Prophet Jesaja verbindet hiermit eine theologische Vision: Er entwirft das Bild einer Völkervielfalt, die gerade in ihrer Unterschiedlichkeit wertvoll und geschätzt ist:

In der Zeit nach der Rückkehr aus dem Babylonischen Exil, in dem sich das Volk Israel in der Fremde befand, wird von der Sammlung aller Völker, so unterschiedlich sie auch sein mögen, unter dem Namen Gottes am Zion gesprochen. „Völker wandern zu deinem Licht, und Könige zu deinem strahlenden Glanz“ (Jes 60,3). Hier drückt sich eine Vision aus, in der alle Völker vor der Instanz des einen

Gottes gleich sind und ihr Recht haben. Über den Tellerrand des eigenen Volkes zu blicken, wird möglich und notwendig, weil das Heil allen Völkern gilt. Die Tora, die Regeln und Gesetze des Gottes Israels, gelten für alle und ermöglichen allen ein friedliches und gesegnetes Auskommen.

Jede einzelne Nationalität ist damit relativiert und in Beziehung gesetzt zu anderen Völkern und Nationen. Für alle, so die Verheißung, ist das Wort Gottes ein Weg zum Leben. Der eine Gott und seine Weisungen sind in der Perspektive Jesajas das „Recht der Völker“, das für alle gilt und zu dem alle eingeladen sind. Die Bibel skizziert so die Situation der Völkervielfalt. In dieser Situation weist sie in eine Richtung: Gott ist die Instanz, vor der alle gleich und eingeladen sind, ihren Platz zu finden. Gottes Gesetze und Weisungen sind das Recht, mit dem die Völker einen Weg des Heiles finden werden.

Das Völkerrecht, wie wir es kennen, ist also eine Angelegenheit, für die einzutreten Christinnen und Christen guten Grund haben. Gott hat den Menschen nach seinem Bild geschaffen, jede und jeder ist vor Gott gleich an Würde, hat das gleiche Recht, menschenwürdig zu leben – ganz gleich ob Iraker oder Amerikaner, Europäer oder Gefangener in Guantanamo. In einer Menschheitsfamilie und mit anderen Völkern zu leben, mit denen man auskommen muss und ein gleiches Lebensrecht hat, an einen Gott zu glauben, der alle Menschen gleichermaßen einlädt – das sind die Gedanken, von denen schon die Bibel spricht. Die sich daraus ergebende Pflicht zum Ausgleich und zu einem gerechten Frieden zwischen Menschen und Völkern ist heute aber bei weitem noch nicht eingelöst.

So kann der Gedanke, der hinter einer zunächst so abstrakt klingenden Sache wie dem Völkerrecht steht, gerade für Christen sehr anschaulich erscheinen: Wer an den einen Gott glaubt, wird alle Menschen auf eine Wurzel zurückführen. Sie sind nicht zufällig zusammen gewürfelte Individuen, sondern Schwestern und Brüder – gleich welcher Nation und Hautfarbe. Dann zählt zunächst einmal, die anderen als Geschöpfe des einen Schöpfers zu sehen, mit denen man in einer gewissermaßen „familiären“ Solidarität verbunden ist. Als Kir-

che sind wir Weltkirche – mit den Gläubigen in anderen Ländern im Glauben an den einen Gott verbunden. „Global“ und „Globalisierung“ sind deshalb für Katholikinnen und Katholiken keine Fremdworte: Schon immer leben wir als Kirche auf eine globale Menschheitsfamilie hin.

Daraus erwächst die Verantwortung, die Werte, für die der christliche Glaube steht, auch weltweit einzufordern. Weltweite Gerechtigkeit zwischen Nord und Süd und ein gerechter Friede zwischen den Menschen und Völkern gehören ganz wesentlich dazu. Das Völkerrecht ist ein Instrument dafür. Es kann zum Mittel werden, mit dem sich dieser Auftrag zu weltweitem Handeln in Friede und Gerechtigkeit ausdrückt.

Auch wenn das Völkerrecht zunächst einmal weiter von unserem Alltagsleben entfernt scheint als die Straßenverkehrsordnung: Der Glaube, der uns Christen auf der ganzen Erde verbindet und einander näher bringt, öffnet die Augen für eine globale Sichtweise. Sich für die Belange der internationalen Gerechtigkeit und die Bedeutung des weltweiten Rechtes zu interessieren, ist bereits ein wichtiger Beitrag, den jede und jeder erbringen kann, ohne sich überfordert zu fühlen. Daraus erwächst mit der Zeit das Urteilsvermögen und die Sicherheit, im entscheidenden Moment gefährliche Entwicklungen zu erkennen. Im eigenen Umfeld, in Familie, Beruf und Freundeskreis können dann die Anliegen einer weltweiten Solidarität ins Gespräch gebracht werden. Vielleicht führt dies bei dem einen oder anderen auch zu dem Entschluss, sich aktiv zugunsten der Rechte von Benachteiligten hier oder der Menschenrechte weltweit zu engagieren.

Jesaja prophezeit: „Deine Tore bleiben immer geöffnet, sie werden bei Tag und bei Nacht nicht geschlossen, damit man den Reichtum der Völker zu dir hineintragen kann“ (Jes 60,11a). Der Prophet Jesaja erinnert uns an den Grund solcher Globalität: Der eine Gott ruft und empfängt *alle* Völker: Iraker wie Amerikaner, Franzosen wie Algerier, Tschetschenen wie Russen dürfen vor Gott in ihrem Reichtum sein und sich entfalten. In seinem Angesicht sind wir mit unseren

Nächsten, aber auch mit den Fernsten zu Frieden und Gerechtigkeit gerufen und befähigt.

(Empfohlene Textstelle Jes 60,1-11)

Bischof Dr. Reinhard Marx, Bischof von Trier und Vorsitzender der Deutschen Kommission Justitia et Pax.

Meditativer Nachtgottesdienst am Silvesterabend

Am Silvesterabend, etwa eine halbe Stunde vor Mitternacht, versammelt sich die Gemeinde in der dunklen, nur von Christbaum und Krippe sowie wenigen Kerzen (z. B. den Apostelkerzen) erleuchteten Kirche. Für alle sichtbar ist ein Gefäß mit glühenden Kohlen und eine Schale Weihrauchkörner aufgestellt. Ebenfalls für alle sichtbar steht die brennende Osterkerze auf einem Leuchter. In den Bänken liegen für alle kleine Kerzen bereit.

Eröffnung

Leiter/in: Wir haben uns an der Schwelle zum Neuen Jahr hier versammelt, um den Jahreswechsel im Gebet zu begehen. Beginnen wir diesen Gottesdienst im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

A: Amen.

Lied

Gotteslob 157

Der du die Zeit in Händen hast

Einladung und Impulse zum stillen Gebet / Weihrauch

L: Wir wollen still werden und innerlich zur Ruhe kommen, –
eine Weile die Gedanken fließen lassen und uns ins Gebet einstimmen – Stille

Belastendes dürfen wir in Gottes Hände legen,
über Frohmachendes dürfen wir uns freuen. – *Stille*

Der Leiter / die Leiterin legt eine kleine Handvoll Weihrauch auf die glühenden Kohlen und spricht folgendes Gebet:

L: Allmächtiger Gott, du bist Herr über alle Zeit. Tausend Jahre sind für dich wie ein Tag.
Deinem Heiligen Namen zu Ehren legen wir diesen Weihrauch auf. Wir bitten Dich, Herr: Nimm unser Bitten an, lass unser Ge-

bet wie Weihrauch vor dir aufsteigen und komm uns entgegen mit deinem Erbarmen.

Darum bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir lebt und herrscht in Ewigkeit.

A: Amen.

Eventuell wird nochmals Weihrauch aufgelegt. Während der Weihrauch aufsteigt und sich im Raum verteilt, werden die folgenden Impulse zum Gebet gegeben. Dazwischen ist jeweils auf ausreichend Stille zum Gebet zu achten.

L: So wie der Weihrauch emporsteigt, steigen unsere Gedanken und Gebete zu Gott empor. – *Stille* –

Menschen gehen uns durch den Kopf, Familienangehörige und Freunde; Menschen, denen wir begegnet sind; Menschen, die uns im vergangenen Jahr begleitet haben, die uns wichtig geworden sind, denen wir wichtig geworden sind. Für sie können wir Gott danken, ihn um seinen Segen bitten. – *Stille* –

Unsere Gedanken sind auch bei den Menschen, die diese Stunde in Krisen- und Kriegsgebieten verbringen müssen; bei Menschen, die heimatlos oder auf der Flucht sind; bei Menschen im Gefängnis und in Krankenhäusern; bei Menschen die sich einsam und verlassen fühlen. Auch für sie wollen wir Gott bitten. – *Stille* –

Wir denken auch an Situationen und Aufgaben, die noch vor uns liegen. Auf manche freuen wir uns, manche bereiten uns Sorge, vor anderen haben wir Angst. Diese Gedanken sind bei Gott aufgehoben. – *Stille* –

Wir freuen uns ebenso auf das Neue, das vor uns liegt, auf Begegnungen, Erlebnisse und Erfahrungen. – *Stille* –

„Von guten Mächten wunderbar geborgen erwarten wir getrost, was kommen mag.“ – Diese Worte schrieb Dietrich Bonhoeffer Ende Dezember 1944 aus der Gestapo-Haft an seine Familie. Es ist der letzte erhaltene theologische Text aus seiner Feder. Mit diesem Gebet gehen bis heute viele Christen dem neuen Jahr entgegen – in der Ge-

wissheit, dass Gottes Liebe sie begleitet: „Gott ist bei uns am Abend und am Morgen und ganz gewiss an jedem neuen Tag.“

Lied *Von guten Mächten wunderbar geborgen*

Das Lied wird leise mit Orgel, Flöte oder Gitarre intoniert. Danach ist Stille zum Nachklingen und Weiterbeten. Es folgt die Lesung.

Lesung Offb 21,1-7.9-10.22 f.; 22,3-5

Zwei Lektor/innen tragen im Wechsel die Lesung aus der Offenbarung des Johannes vor:

I: Dann sah ich einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der erste Himmel und die erste Erde sind vergangen, auch das Meer ist nicht mehr. Ich sah die heilige Stadt, das neue Jerusalem, von Gott her aus dem Himmel herabkommen; sie war bereit wie eine Braut, die sich für ihren Mann geschmückt hat. Da hörte ich eine laute Stimme vom Thron her rufen:

II: Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen!

Er wird in ihrer Mitte wohnen
und sie werden sein Volk sein;
und er, Gott, wird bei ihnen sein.
Er wird alle Tränen von ihren Augen abwischen:
Der Tod wird nicht mehr sein,
keine Trauer, keine Klage, keine Mühsal.
Denn was früher war, ist vergangen.

I: Er, der auf dem Thron saß, sprach:

II: Seht, ich mache alles neu.

Schreib es auf, denn diese Worte sind zuverlässig und wahr.
Sie sind in Erfüllung gegangen.
Ich bin das Alpha und das Omega,
der Anfang und das Ende.
Wer durstig ist,
den werde ich umsonst aus der Quelle trinken lassen,
aus der das Wasser des Lebens strömt.

Wer siegt, wird dies als Anteil erhalten;
ich werde sein Gott sein, und er wird mein Sohn sein.

I: Und es kam einer von den sieben Engeln, die die sieben Schalen mit den sieben letzten Plagen getragen hatten. Er sagte zu mir:

II: Komm, ich will dir die Braut zeigen, die Frau des Lammes.

I: Da entrückte mich der Engel in der Verzückung auf einen großen, hohen Berg und zeigte mir die heilige Stadt Jerusalem, wie sie von Gott her aus dem Himmel herabkam, erfüllt von der Herrlichkeit Gottes. Einen Tempel sah ich nicht in der Stadt. Denn der Herr, ihr Gott, der Herrscher über die ganze Schöpfung, ist ihr Tempel, er und das Lamm. Die Stadt braucht weder Sonne noch Mond, die ihr leuchten. Denn die Herrlichkeit Gottes erleuchtet sie, und ihre Leuchte ist das Lamm.

II: Es wird nichts mehr geben, was der Fluch Gottes trifft.
Der Thron Gottes und des Lammes
wird in der Stadt stehen, und seine Knechte werden ihm dienen.
Sie werden sein Angesicht schauen,
und sein Name ist auf ihre Stirn geschrieben.
Es wird keine Nacht mehr geben,
und sie brauchen weder das Licht einer Lampe
noch das Licht der Sonne.
Denn der Herr, ihr Gott,
wird über ihnen leuchten,
und sie werden herrschen in alle Ewigkeit.

(Vgl. Liturgische Arbeitshilfe für das Heilige Jahr 2000 [Das Heilige Jahr 2000. 14], hrsg. vom Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für das Heilige Jahr 2000 Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke, Bonn 1999, S. 108 f.)

Antwortgesang

Gotteslob 262

Nun singt ein neues Lied dem Herren

Danach wird Stille gehalten bis Mitternacht.

um Mitternacht

Während die Glocken der Kirchen läuten und draußen laut das neue Jahr begrüßt wird, steht die Gemeinde in stillem Gebet.

Dann kann ein/e Kantor/in den folgenden Ruf anstimmen:

Gotteslob 563 *Christus gestern, Christus heute, Christus
in Ewigkeit*

Danach ist Gelegenheit, Neujahrswünsche auszutauschen.

Es folgt die Begrüßung Christi als Licht der Welt.

Evangelium Joh 1,1-5.9-14.16 (Lektionar A/I, S. 48)

Antwortruf

Gotteslob 149,7 *Du bist das Licht, die Völker zu erleuch-
ten (K / A)*

Luzernar

L: „Das wahre Licht, das jeden Menschen erleuchtet, kam in die Welt.“ – Lasset uns Christus, das Licht der Welt, in unserer Mitte begrüßen.

In Richtung auf die brennende Osterkerze als Zeichen für Christus wird das folgende Gebet gesprochen:

L: Herr Jesus Christus,
du bist das Licht der Welt, das Licht für alle Menschen.
Zu deinem Lobpreis entzünden wir die Kerzen.
Wie ihr Licht das Dunkel erhellt, so mache du unser Leben hell
mit deiner Wahrheit.

A: Amen.

Von der Osterkerze aus werden die Kerzen der versammelten Gemeinde entzündet. Dann singen alle das Lied:

Gotteslob 560 *Gelobt seist du, Herr Jesu Christ*
oder Gotteslob 564,1–3 *Christus Sieger (K / A)*

Segen

L: Bitten wir Gott um seinen Segen, dass er uns im neuen Jahr begleite.

Der gütige Gott gebe euch (uns) festen Boden unter die Füße und stärke eure (unsere) Schritte in unbekanntes Land.

Er lasse seinen Stern vor euch (uns) aufgehen und sei euch (uns) Wegweiser und Orientierung.

Gott segne eure (unsere) Neuanfänge und schenke euch (uns) Frieden.

Sein Licht leuchte auf euren (unseren) Wegen.

Das gewähre euch (uns) der dreieinige Gott ...

A: Amen.

(nach: Stephan Wahl, Reiß die Himmel auf ... Texte und Bausteine für Meditationen und Gottesdienste in der Advents- und Weihnachtszeit, Freiburg 2003, S. 139)

Lied zum Abschluss

Gotteslob 158

Lobpreiset all zu dieser Zeit

Gottesdiensthilfen zum Weltfriedenstag

- Gotteslob 789,2 (Andacht „Frieden in der Welt“) und Gotteslob 790,1 (Andacht „Zusammenleben der Menschen“)
- Arbeitshilfe „Gib Frieden in unseren Tagen“, hrsg. vom Deutschen Liturgischen Institut, Trier 2003 (erhältlich bei: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel.: 0651 / 94808-50, E-Mail: dli@liturgie.de).
- „Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden.“ Aufruf zum Weltfriedenstag 2004. Vorschläge zur Gottesdienstgestaltung für eine gemeinsame Gebetsstunde, hrsg. vom BDKJ u. a., Düsseldorf 2003 (erhältlich bei: Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 320520, 40420 Düsseldorf, E-Mail: bestellung@jugendhaus-duesseldorf.de).

Weiterführende Literatur, Kontakt- und Internetadressen

Literatur

- Marcus C. Leitschuh (Hrsg.), Worte für den Frieden. Gebete – Gedanken – Gedichte. Mit einem Vorwort von Bischof Heinz Josef Algermissen, Kevelaer 2003.
- Gerechter Friede. 27. September 2000 (Die deutschen Bischöfe 66), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000.
- Heinz-Gerhard Justenhoven, Rolf Schumacher, „Gerechter Friede“ – Weltgemeinschaft in der Verantwortung. Zur Friedensschrift der deutschen Bischöfe (Theologie und Frieden 25), Stuttgart 2003.
- Karl-Heinz Ziegler u. a. (Hrsg.), Weltordnungspolitik für das 21. Jahrhundert. Historische Würdigung, Ethische Kriterien, Handlungsoptionen (Globale Solidarität – Schritte zu einer neuen Weltkultur 5), Stuttgart 2000.
- Friedensgutachten 2003, hrsg. von Corinna Hauswedell u. a., Münster 2003.

Kontaktadressen

Aktionsvorschläge und Informationen zum Thema dieses Heftes können unter folgenden Adressen erfragt werden:

- **ACAT-Deutschland e. V.**, Postfach 1114, 59331 Lüdinghausen, Internet: <http://www.acat-deutschland.de>, E-Mail: acat.ev@t-online.de (Zur Arbeit von ACAT vgl. auch den Beitrag von Gisela Lange und Gerti Klotz.)
- **amnesty international**, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., 53108 Bonn, Internet: <http://www.amnesty.de>, E-Mail: info@amnesty.de

- **Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V.**, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Internet: <http://www.misereor.de>, E-Mail: postmaster@misereor.de
- **FIAN**, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Overwegstr. 31, 44625 Herne, Internet: <http://www.fian.de>, E-Mail: fian@fian.de
- **Internationales Katholisches Missionswerk Missio e. V.**, Goethestraße 43, 52064 Aachen, Internet: <http://www.missio.de>, E-Mail: info@missio-aachen.de (Zur „Aktion Schutzengel“ von Missio vgl. den Beitrag von Odilo Metzler.)
- **pax christi-Bewegung**, Sekretariat der deutschen Sektion, Postfach 1345, 61103 Bad Vilbel, Internet: <http://www.paxchristi.de>, E-Mail: sekretariat@paxchristi.de (Zur Arbeit von pax christi vgl. auch das Interview mit Paul Lansu.)

Internetadressen

- <http://www.ithf.de> (Institut für Theologie und Frieden)
- <http://www.justitia-et-pax.de> (Deutsche Kommission Justitia et Pax)
- http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/a_ceschr.htm (Text des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; vgl. auch den Beitrag von Dr. Brigitta Herrmann)
- <http://www.friedensgebete.de> (Liturgische Anregungen der Evangelischen Kirche in Deutschland)
- <http://www.friedensdekade.de> (Ökumenische Friedensdekade)
- <http://www.gepa3.de> (gepa Fair Handelshaus; vgl. auch den Beitrag von Gerd Nickoleit)
- <http://www.weltlaeden.de> (Weltladen-Dachverband)

Rückmeldebogen

Um die Arbeitshilfe zum Weltfriedenstag weiter auf Ihre pastorale Praxis abstimmen zu können, bitten wir Sie um Ihre Rückmeldung auf dieser Kopiervorlage. Vielen Dank!

An das
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Bereich Weltkirche und Migration
Postfach 2962

53019 Bonn

Fax: 0228 / 103-335

1. Die Arbeitshilfe konnte ich gebrauchen

- für die Vorbereitung eines Gottesdienstes am Silvesterabend,
- für die Vorbereitung der Eucharistiefeier am 1. Januar 2004,
- als Hintergrundinformation zum Thema „Weltfrieden und Völkerrecht“,
- als praktische Anregung für die Arbeit in Gemeinde, Gruppe oder Verband,
- für die Arbeit in der Schule,
- für _____ .

2. Die Beiträge sind

- | | |
|-----------------------------------|---|
| <input type="radio"/> zu lang, | <input type="radio"/> zu kompliziert, |
| <input type="radio"/> angemessen, | <input type="radio"/> gut verständlich, |
| <input type="radio"/> zu kurz, | <input type="radio"/> zu oberflächlich. |

3. Folgender Teil der Arbeitshilfe findet mein besonderes Interesse:

4. Anregungen und Kritik
